Rechtsbeständig-ACTENmäßige,
einen jeden überzeugende

Anweisung,

Dafi

Die in Dixta Camerali den 15. Januarii 1759. zu eigenen Günsten gegen Heren Hoff-Nathen von Rensing anmaßlich verhengts mit vielen unheils bahren Nichtigkeiten offenbahr befangene Lauda de plano auffzuheben, allenfalls zu der willkuhrigen Austrägen behörige Schrancken seinen der Bills und Gerechtiakeit einzustellen, mithin in keine rechtzliche Rücksicht zu nehmen seyen.

Deren Hoff-Rathen von Kenting anmaßlich zu Laft gelegte Forderung also fort mittels an Handen habend das gemeine Recht überschreitenden Mittezten eigenmächtig geltend zu machen , so dan durch diese s. h. Ungerechtigkeits-flüßisge Quelle, deren mit der Sachen völliger Erkäntnus zu des Heren Hoff-Rathen von Kensing Günsten abgemachten, so fort aus irrigem wahn ohne emigen Schein Rechtens bervorgezwungenen Posten halber, die gegen einen hinlänglich angesestenen mehrmablen verbottene Arresta eigenrichterlich zu erkennen, die darab eingezogene, die Ferderung übersteigende Gelder einzubehalten, die von undeneklichen Jahren her von denen das Cameralisch ertwa obwaltendes Interesse unter schwer obhabenden Pflichten beobachtenden Zoll und Lieune Beambten zu Kanservereth rühig nachsgeschen, ohnverbrüchlich erhaltene Possession der Garten Ehür gewaltshätig zu sicheren, und den in dergestaltetem Besit sich besindenden Herm Hoffich werden kenstigen vorgebogener Jandhabung seiner Possession, den die empfindlichste Entsläftung seiner über 50. Jahren treu und nücklich verwalteten Diensten ergehen zu lassen, endlich mittels ausgekünsselster Bernischung zur Sachnicht einschlagenden Vorzewarsse, pro des Unschwie ein solches in nachstehenden Ibhandlungen des mehreren erörtert werden soll.

Da nun Cameralischer Albt solchen ex Actis klar beschienenen Umsäanden nach, wohl vorsehen können, das seine Intention, wan sie nach den klar Ziel und Maass setzenden Rechten ohnpartevisch abgewogen werden solte, mercklich verstellet sine, und die Sach am Ende nicht also, wie sie vergebildet, ausslaussen dörste, wo seine prævalent die gerade Gerechtigkeit nicht überwiegen möchte, als welte die aus præsentisten Berfolgeren erstattende Relation, und angedeihende gottgefällige Gerechtigkeit von Tag zu Tag mehreren Austand nehmen i hierauff ist endlich von Hochpreissischem Hosse Nach ein die Castation deren ungerecht und unbillig angelegten Atresten enthaltendes Urtheil sub Lie. A. ergangen, und der preislichen Hosse Cannner bestere Proben berzubringen aufzegeben worden, dieses Urtheil aber ist zu keinem Nachbruck gediehen, sondern die Arresta haben ihren serneren Fortgang gehabt, die aufzgelegte bessere Prob hingegen ist zu keinem Borsekein gesommen, weshalben der Horse hosselsten von Rensing ferner bernn Hosseschein Hosseschaft angestanden, und gleichwohl keinen Spruch erhalten, oder solchen zu erhalten Hossinung geschen

9d.

Jol 45

hat, als hat ben diefer der Sachen mahrer Ligenheit mehrbefagter herr hoff-Rath von Renfing, um denen über 30. Jahren unerortert = Rechts befangenen, sich unter der hand verewigenden Jerungen endlich-sedoch rechtlich abhelifende Maais zu geben, Die hobe Bermittelung des Doff-Cammerathe Præfidenten grey: Deren von Bellerbusch Excellence geziemend dahin ersucht, sothane verdrießliche Stritigkeiten zum billigmäßigem Bergleich einzuleiten. Statt Die zu Erreichung folchen Entzwecks von CARDINALI De LUCA in Theat. just & verit de judicies discurs. XI. n 12. Des mehreren angewiesene Wege einzugeben , wurden die verhandelte Berfolgere , ohne vorläuffig = behöriger Inrotulation, mangelhafft und einseitig, dem aufferlichen Ber= nehmen nach, auff eine ohnparthevische Universität abgeschieft; wiewohlen es uns glaublich, folglich von der Wahrheit abweichend, dass eine ohnparthenische Universität nach geschwinder Einsicht des sub Lie. A angebogenen, ein wesentliches Stuck deren Asten aufmachenden Decreti . Die andurch rechtsfraffig verworffene, und als unerheblich erklärte Proben , zum Grund ihres verdammenden Urtheile unterfiellen, Diefelbe obne einiger nachbero ad Acta gefommener Beicheinigung erheb : und binlangs lich erklaren, mithin Urtheil gegen Urtheil fallen tonne, arbitrium enim quamtumvis amplissime conceptum rem judicatam non complectitur, laudumque, ut sententia contra rem judicatam nullum est, CARDINALIS De LUCA cit. loco n. 27. & MEVIUS p. 7. decif. 207. 0 210

Die foldbennach aus Mangelhafft und einseitigen Actis eingehohlte Lauda wur= den beimlich erbrochen , und nach befundenem Ziehl mufte Dofraht von Renfing in Gefolg an ihnerlagener Citation den 15. Januarii 1759. in Diera Camerali ericheinen, ein ihm ad fubseribendum vorgelegten Schein unterschreiben, und Rraft deffen lich das bin verbinden, mit deme, mas billig und recht ertant murde, gufrieden gu fenn. Raunt ware gedachter, von Berm von Renfing wegen seines Boben und einige 70. Jahren guruck gelegten Afters, und damit begleiteten sehwachen Gebors nicht verstandener Schein unterschrieben, fo murden die nachgesetzte Lauda ben figendem Rabt quali in caufa Camera publicirt; der Bert Bofrath von Renfing bat diefenmach gegen dergeftal= tete, ohne Gegenseitigem mit Un = und Ubertrag, unthin ex defectu compromissi ex urraque parte subsistentis nulliter (vid. MEV. p. 1. Deuf. 100 n. 2.) contra rem judicaram verbengte Lauda ju allem Uberfluß die rechtliche Mittelen vorgebogen, und deren Ginschränckung in die Billig und Gerechtigkeite Schrancken in continenti &

intra 10, dies nachgenicht. Vid. Adjunct. sub. Lie. B.
2Ban nun ausgetragenen Rechtens, daß die nullo servato jurisordine, mithin sub qualitate arbitratoris (conf. CARD. de LUCA cit soco n 29. Gall. obs vrast. l. 1. 06s. 150. n 5 & 6.) erlassene arbitramenta eine stillichweigende Bedingnus: Si juste arbitratum fuerit, nach sich führen, so daß auch tein mit nemblich=frillschweigen= der Bedingnus, in breitefter Form ausgestellter Bergicht aller rechtlichen Mittelen, die nichtig und ungerecht nachhero ausgesprochene Lauda aufrecht halten mag, nam compromisso utcumque amplo inest conditio : si juste arbitratum fuerit , hinc reductio arbitramenti ad boni viri arbitrium, nulla obligatione, promissione, vel jurigiurando anteriori impediri potest. CHRISTINÆUS Decis. Cursa Belgica Vol. 2. Decis. 142. n. 5 & 6 Es enim mens est personam arbitrio substituentium, ut, quia sperant eum recte arbitraturum, id faciant, non quia vel immodice obligari velint. 1, 30. ff. de operis libert . VOETZ, ad ff. de his qui in arbitr, n 26.

Und dan diefes in untergebenem Fall um fo nabere anwendung findet, da obangezogene unbeilbare Nichtigkeiten , fo fort aus denen Actis ins Del e zu fiellende of= fenbabre Ungerechtigkeit die übel benahmsete Lauda vollig umffürgen, desechus enim in ineditis Actis facit processus, quasi alio non audito, nullitatem. MEVIUS p 2. Decis, 62. n. 1 Mithin muffen fothane obangezogener magen aus Mangelhade ten Berfolgeren bervorgezogene Lauda um so mehr de plano auffgebeben werden, da die dergestalt auch in einem Theil begangene Ungerechtigkeit all übrige ungers trennliche Berwandschafft habende Lauda entfraffet, CARDINALIS DE LUCA ett. loco n. 35 6 34. Folglich deren behörige Schrancken setzung auch nach Umlauff 20 und niehrerer Jahren in Ansehung au Billig und Gerechtigkeit ins besondere præ

arbitro gebundenen arbitratoris statt-und platigreifig ist. GAIL. d. 06/. 150. n. 2 & 11, ibi : communis & in Camera recepta Sententia. FACHINEUS controv. 1. 8 c. 94.

Also scheint ein lauter überstuß zu seyn , allem deme eine fernere rechtliche Absandlung juris & respective non juris hinzu zu sügen , die Intention gehet auch eben nicht dahin , sonderen man will nur , damit der geneigte Leser die weit gepstogene Berfelgere von Bort zu Wort, mit vieler Beschwerde und Verdrüsslichkeit zu durchzgehen , enthoben seyn möge , die Substant in dren Abbandlungen absassen , und darin hauptsächlich die pto der Garthen Thur, deren 12. Cameralischen Possen, und Länderepen am Spyck obwassende Irrungen kürzzdech gründlich beleuchten , deren übrigen Sachen rechtliche Beurtheilung bingegen zur besonderer Aussührung vorbehalten , es ist aber zu bewunderen , wie übrige niemablen streitig-vielweniger instruirte Forderungen in solche nichtige Lauda eingeslochten , fort die Ungerechtigzteit überalie Gedancken hinausgetrieben seve.

党出北北北北北北江北北北北北北北北北北北北北北北北北北北北北北北北北北

Erstere rechtliche Abhandlung des sub Lit. B. N. 11100.
anligenden Laudi.

FACTI SPECIES.

Mus benen pto der Garthen Thur und angemaßter Brüchten Erklarung verhandelten Actis, und zwarn ab deme Fol. Act. 177. befindlichem Anerbungs Schein ergibt fich des mehreren, welcher gestalten Preistiche Hoff-Cammer im Jahr 1724 den 16. Martii von denen Cheleuthen Wolters Rauflich erworben habe die einer Seiths an die dren Rouige, und abgesonderte VII ur und Garthen anschiesende Behaufung , hoff, Garthen , Scheur und Stallung , ausschließlich jedoch , der durch eine Maur davon abgesondert und hinten darauff anschiesender Scheur und Garthen, welche Ihro Churfurst Durcht. Joseath und Stadtz Schultheiß Zerr von Rensing nunmehro an sich gebracht. Gedachte Eheleuthe Wolters haben zu besagten mit der abgesonderten Maur umzogenen Garten von ihz rer Wohnung, dermabligem Zollbauf, durch eine besondere Pforte den Zugang genobuten, nachdem sie nun deuselbigen Garten an den Herrn Hoff-Rathen von Renting im Jahr 1722. verkaufft, und diefer zu dem erkaufften Garten den nothigen Bugang burch die angeregte Pforte gleichfalls nehmen muffen, fo ift ben Lebzeiten beren Scheleuthen Wolters, ehe die Hoff-Cammer deren Behaufung an fich gebracht, Dieje befondere Pforte mit gemeinschafftlichem Schlost belegt, und von wohlbesagtem Seren Hoff-Rath von Renfingruhig, auch nach an die Hoff-Cammer überkenmener Schausung gebraucht worden, bis daß nach umlauff is. Jahren der Bescher Wirtz als Pachtarius des Zollhauß das gemeinschaffliche Schloß abbrechen wollen, worsauffaber gleich ein gemeinschaffliches wiederum ohne ferneren Widerspruch über 20. Jahren angelegt ift. In der abgesonderten Maur ist ferner eine Thur gewesen , wogebabt, welche vorgefimdene Thur der Derr Doff-Rath von Renfing nach an ibn überkommenen Eigenthumb gleichmäßig über 34. Jahren rübig, ohne einigen Widerspruch gebraucht hat, wie ein solches bewahrheiten 1mo die 12. zu Creuhberg abgehörte Zeu= gen vid, sol. 124. 2do der Scheffen Haufs, und dren geschwerne, und vergefundes ne Urkunden specified außtrückende Berekversändige, vid sol. 188 222 & adj. sub Lu. C. 3tio der Hossinaurer zu Düsseldorff und andere Collnische Berekverständige vid aasjunktum sub lie. D. 4to das vom dem Brückten Meister Kügelgen abgehaltene Protocollum Commissionis vom 30 Januarii 1755. in sine, und darauff erstattetem Berickt, als wers in des inchreren zu ersehen, das gedachte Thur mit der abgesondert zin dem American Charles der School der bungs Schein erwehnter Maur gleiches Alterthum habe. sto der von Denen Chur-1 4 100 mg 2 2 4 10 mg mg mandare man facilis

\$शह (4) \$शह

fürstliches Interesse pflichtmäßig nicht ausser acht belassenden Zoll und Licent Beambeten ben 30. Jahren nicht beschehener Widerspruch, oder jedoch dessen nach der Erkantsnüs erfolgte Einziehung. 6to die in jüngeren Zeiten nicht aus Haß, als habendem Recht unternehmene Zumaurung. 7timo der offenbahre Widerspruch des Cameralischen Aldts, da er dieseitige Possession in Abrede ziehen will, gleichwehl auführet, daß ben Gelegenheit vor vielen ihme unbekanten Jahren erweiterter Maur sothane Thur zugleich erweitert seve, nicht bedenekend, daß sothane Verrückung in Augen so vieler beändigten Beambten ummöglich seve, auch zugleich die vossession vor vielen

Sabren andurch eingeraumet werde.

Ohnangesehen dieser sich dergestalt gerechtfertigender, und über 30. Jahren rubig aufgeübter Pollestion hat der von Deren Soffrathen von Renfing in unterschiedes nen Rechte- Sandeln per omnes instantias besiegter, und dahero gegen ihn feindliche Lei= denschafften hegender Soff-Rath Otten fich nicht entfarbt, in Mbwefenheit feines Obfiegere die in der abgefonderter Maur befindliche Thur Gewalt = und eigenthatig qu= mauren zu laffen , zum offenbahren Merckmahl feines zu widerrechtlicher Rach fich regenden Gemuths. in unglaublicher Erfahrung diefes in denen zu Auffrechthaltung gemeiner Rube geheiligten Gefaten fo nachdrucklich verbottenen Berfahrens hat befagter Berr Bofrath von Renting ju Rettung obhabenden gerechtfamben, die eigenmach= tig jugemaurte Thur durch feine Domestiquen alsofort wiederum eroffnen laffen, jus gleich auch ben dem Sochpreifilichen Soffrath die Richterliche Handhabung feines obngezweifelten Belite nachgefucht ; fratt deffen aber wurde ein Schreiben um Bericht an gedachten Sofrath Otten , und wegen beffen aus Mifftrauen feiner Gach beschehener Entstehung, auff nachmabliges Ansuchen pro manutenentia in Possessorio fummariiffimo , an das Gericht zu Ranjerswerth erkant ; wehrend deme hat der fich mit seiner Sach nicht aussehender Hoffrath Otten die Preifliche Hoff-Cammer gu feiner Bertrettung und übernahm dief : Rechtewidrigen Sandele durch ungleiche Boripieglungen zu verleiten , auch einen aber niemahlen intimirten Befehl ausge= würckt haben foll , die Thur nochmablen gumauren zu lagen , und fich mit gewafnet militarischer Hand daben zu manuteniren. Obwohlen nun dieser heimlich er-schlichener Befehl dem Herm Hofrath von Rensing nicht insinuirt wurde, so wolte je-Doch die zwente zu Erhaltung feiner Befignuffen veranlafte wiedereröffnung als ein Ungehorfam gegen Cameralifthen Befehl angefehen werden ; dahere dan ben fothaner Eröffnung die Wacht beruffen wurde , welche aus Frenadlichem Grund den Beifflichen Lücker, den Gartner, und Maurer als groffe Delinquenten gefänglich mit Berletung Local und Personal Immunitat geschet; dem Bruchtenmeister Kugelgen hingegen wurde ferner auffgetragen , ohnangesehen hartester Ralte ohn eini= gem Bergug Fiscaliter gu verfahren. Diefer nun hatte in Gefolg feiner mit Soff-Rath Otten pflegender Freundschafft gedachte unschuldige Leuthe mit ohnverdienter Straff belegt , und den auff dem Krancken Beth ligenden Berm Soffrath von Renfing zur perfohnlicher Erfcheinung abgeladen , welcher ihme feine blofe Ummog= lichkeit ben damabliger harter Witterung schrifftlich vorsiellete, ihme jedoch qu= laffend, ob er mit Zuzichung deren Scheffen den quæftionirten Orth besichtigen, und darab berichten wolle, gegen all übriges feverlich protestirend ; statt deffen binge= gen hat er einige von der Sach keine Wiffenschafft habende frembde Leuthe illegaliter abgebort, und wie diese von diffeitiger Possession keine Wiffenschafft zu haben, ausgesagt , auch ferner , wiewohlen mit offenbahrem Widerfpruch die vorhin abgeläugnete Thur durch den Beseheren Wirtz zugemaurt zu seyn, irrig binzugefügt baben, bat er aus dieser Illegal vorgenohmen-und nicht zusammen hangender Zengnue durch einen allzu milden bochft Ehrenrührigen Bericht die Straff von 500. Goldtgulden ausgewurckt i da nun Serz hoffrath von Renting gegen diefe Straff fich benm Hochpreiflichem Hoffrath , woben die Sach bereits Rechtshängig war , folglich zu Cameralischer Judicaturnicht gezogen werden konte, gründlichst beschwehrte, fo ergieng von der Dof-Cammer die Entlagung aller feiner über so. Jahr mit beft mog= lichfter Beenferung verwalteten Dienften , worauff der Berr Boffrath von Renting fich ben Sr Churfurstlichen Durcht, ohnmittelbahr gemeldet, Bochst welche aus gerechtes ftem Untrieb, nach verläufiger Deposition deren 500. Beldtgulden, gegenwärtige Sach auderselben Richterlichen Entscheidung an bochst dero Sochpreiflichen Soffrath binverwiesen , und der ohnpartenischen Justit ihren ohnbefranckten gauff gu laffen , in gnadigstent Reseripto vom 14ten Junii 1755 sich mildist geausert haben.

Damit aber Cameralifcher Midt den eigentlichen Begenstand abanderen, und durch unterschiedene, aus dem 2Bind in der That hergezogene Borwurffe einen Hocher-leuchteten Berm Referenten irr machen moge, bat er die in dem Anerbunge-Schein gemeldete Maur zur Zeit diffeitiger Admodiation verrückt und erweitert , auff die Stadt Maur ein Lust- Dauß gesethet , und auff dem Walle eine Stiege auffgeführt zu seyn Grund-falsch anzugeben kein Bedencken getragen. Allein dieses Grundloses Einstreuen bekommet durch Gegenseit- Fol. Act. 307. befindlichen Abrif seine rechtliche Abhelfung , dan obangezogener Massen schiefet Gegentheilig = erkauftes Guth von einer Seit auf diese abgesonderte Maur, Mithin wan die Maur auff Dieser Seith verrückt und erweitert ware, der blose Augenschein alsofort verrathen wurde, da aber der genohmener Augenschein ein durchgangiges Alterthum bestättiget, Vid. Protocol. commiss de 30. Januari 1755. in fine, und dan sothane Erweiterung in Augen fo vieler Beambten unmöglich ift , fo ift ber Berr Dofrath von Renfing über die ohnabgeanderte Confistent dergestalt gesichert, daß vor Gott , Ihro Churfürstl. Durchl. und der ganken Welt , und zwaren unter Verlust Haab und Guth, Ehr und Blut auff diese warhasste Bezeugung bestiehet , mit dem Beding aber , das der Brüchten Meister in desecku probationis pæna talionis verhafft sepn solle; und dieses ist alles , was von einem in die 50. Jahz ren treu und ehrlich gedienten Rathen , und Beambten gu Ablehnung folcher greben und gewissenlofen Borructungen gefagt , und prætendirt werden fan , ber in jolchen Jahren feine fimbrias zu acquirirung ohngerechter Buther niemablen fo weit erfrecket, als vielleicht jene , die ihm auf folcher Begierd und Passion den Fallftrict gelegt

Alls diesen in den Achis klar bewahrheiteten Umftanden ohnangesehen wird in dem angeblichem Laudo zwaren die restitutio in honores, & officia erfent, das übrige Rachsuchen aber abgeschlagen, und der Hoff-Raht von Rensing angewiesen, anzuzeigen, wo der Cameralische Garten geblieben fene, fo ban in alle anffgeloffene Un= toften fällig ertheilt. Die Bewegnus Urfachen diefer f. h. offenbahr widerrechtlicher Erkantnus werden keine andere fenn , als welche in benen Actis angeführt. Diefe

bestehen hierin:

rmo daß Churfurfil. Hoff-Cammer nicht schuldig seve, so gant gebundene Bande zu haben, fo bald die hochpreifiliche Regierung in Justit: Sachen Band ange= legt, weilen diefes gegen Churfürstliches Interesse lauffte, und dan die Cameralische gerechtfamben nicht auf mit denen Unterthanen gleich gehendem Recht konten beur-theilt werden, fondern es ware ein jeder Lands = Jurit befügt, alle Inhabere feiner Befügnuffen eigenmachtig zu depoisidiren , fo daß auch ein von undenetlichen Jah= ren bergebrachter Befit in feine Ructficht zu ziehen fene, ab lekftatt de poffeff. vel quafi Regalium subditis adversus territorii Dominum parum vel nibil relevante. STRICK, de via facti l'rincivi permissa C. 2. THO MAS, de prascriptione Regalium ad jura subditorum non pertinente.

Zumablen 2do die teste Protocollo Commissionis abgehörte Zeugen , von ange= gebener possession nichts wiffen, vielmehr die Thur vom Befeherem Wirtz gugemau=

ret zu fenn auffagen , mithin konte tein ruhiger Befit behauptet werden.

gtid ift in dem Anerbungs = Schein von der gemeinschafftlichen Pforte oder Thur nichte erfindlich , folglich diese Servitut auff Cameralischen Grund mit Sug Rech=

tens nicht prætendirt werden mögte, hingegen

4to ift der darin gedachter Garthen nicht mehr erfindlich, also sepe derselbe von Dofrathen von Renfing jur erweiterter Maur eingezogen , und zwarn zur Zeit feiner Admodiation, welche im Jahr 1736. zwarn erloschen, Anno 1743. aber ein fer=

ner Bestand affterfelget fene.

Allein es ift ausgetragenen Rechtens, daß jeder ben feiner bergebrachter pollession gehandhabet werden muffe, diejenige hingegen, fo Gewalt-und eigenthätig den Befit an fich zu ziehen , ftraffbar fich angemaffet , ben bergeftalt weggeraubten Befit wiederum einzuraumen ichildig feven, mit Berweifung zur befonderer Ausfubrung deren einiges Nachdeneten erforderenden Ginwirffen , tet paffim ad tit. de Vi & Vi armata, & de reftie foliar. Diese von allen Rechts-Belehrten ohne Anenahm festgestellte Richtschnur fan in untergebenem Geschicht , von dabero tein Abfall leis den , daß ce eines ohnmittelbabren fürnebmiten Reiche = Stande Interelle betrifft , weilen man eines Theils versichert ift , daß Ihro Churstirfel. Durcht. Sochit ange-frammet - und Weltgepriesene Gerechtigkeit einem etwa obwaltendem Interesse allerdings vordringe, wie auch Dochft Diefelbein gedachtem Gnadigften Referipto fich mil dift geaußert, und nach bengebracht-der Sachen wahre Ligenheit die Caffation Gnadigft aufachoben haben; v. adj /ublir. E. andern Theils ansonften die fo theur erworbene Reichs-Schlieffe, und allen Gliedern ohne Unterscheid in Burgerlichen Sachen vergeschriebene heilfame Satungen ihrem völligem Umfrurz nahe fenn wurden, wan man die zwischen Landsfürsten, und Deren Unterthanen, wegen eines vom privato herruhrenden Buthe furwaltende Rechte Sandele aufungebunden = Cerebrinisch = und auf von Buldreichen Lands-Batteren verdambte Machiavelische Grunde hinauf lauffender Billigkeit, mit hindansehung aller Rechten beurtheilen wolte, dabero auch mit Schnieichelendem Gifft eingenohmene Rechtsgelehrte, außer allen Zweiffel unterftellen , daß ein Unterthan in Anschung seiner , in privat, das publicum, weder darab hangende Regalia das mindefte nicht betreffenden Sachen wohlhergebrachter possession zu schützen seine. Wie mit Rechtsbeständigen Gründen artig beweisen, NEUREUTHER de justo & injusto regalium usu & abusu C. 5. S. 1. & 2. LETSER de assentat. letorum C. 3. Sect. 2. S. 25. 6 39. LINCKER de bis , que principum libertati perperam adscribuntur Sect. 2. S. 28. 6 32. HAHN de eo : Fiscus in dubio utitur jure communi S. 21. STRICK. de via fact. Principi permiffa C. 1. S. 16. & C. 2. S. 3.

Da nun in vergeschter Specie Facti angesührte Facta disseitige Possession nicht allein bescheinigen, als welches in angestelltem Possession summarissimo hinlangtich ist; MEV. p. 4. Decis. 293. LUDOWICI de Notario testes examinante §. 46. ibique citati, sonderen auch vollig beweisen, mithin die requistra Caonnis redintegranda, actionis ex spolio, & interdicti retinendæ possessionis; in Ansehung überstüßig bewehrter possession eines, und Gewaltthätiger Stöhrung anderen Theils vollig justissicit seine , so macht sich der Schuss von selbsten, wie s. h. widerrechtslich disseutiges in conformitæt erwehnten rechtschen Mittelen gemachtes Nachsuchen

verworffen fene , in ferner rechtlicher Erwegung

2dd Die 2ste angemasste Zumaurung nach bereits ihme Heften Otten durch das an ihn ergangene Reseriptum, und an Hochpreislichem Hoffrath genohmenen Recurs, mit einem offenbahren Vitio attentati ante omnia revocandi besangen ist. LYNCKER de gravamine extrajud. c. 8. §. 24. m. 8. LANCELLOT de attentat. simit. 3. n. 6. & 9. C. 1. & 2. ne lite pendent. ohne dass Cameralische Bertrettung und übernahm der Sach ichtwas verschaffe. Posselsor enim nedum à Fisco, possessione, dum lis durat, privari debet, consequenter si secerit, de vi, & super attentatis querelà conveniri & damnari poterit. MEV. p. 4. Decis. 288. n. 3 & 4. QBoblsfolglich der Herr Hosffrath von Rensing, in Anschung der in seiner Gartheus Maur besindlichen Thür, wegen Uralten Besit, begangenes Spolium, und naziurlicher in keine Dienstbarkeit einzuksendender Frenheit, in seinem Eigenthum willskuhrig zu handelen, allerdings zu restituiren, und zu manuteniren ist, c. 11, x de restit. spoliat. s. 10. se servit, vind. s. 8. C. de servit, ibique BRUNN. PEGIUS in Theat. servit, p. 28.

In Insehung aber der mit dem Zoll » Dauß gemeinschaftlicher Pforten , wegen gleichmäßig Uralter possession , und von denen Ebeleuthen Wolters zu dem verkaufsten Guth nothwendig zu verstattenden , auch rübig verstattet und ausgesübten nösthigen Zutritt , dan die dergestalt von denen Ebeleuthen Wolters , wovon die Preissliche Possessioner sein etwa habendes Recht herleiten muß, einmahl einges dructte Form , und über 30. Jahren nachgeschener Besich in dem augestelltem possession allerdings ein obsiegendes Urtheil nach sich führt. 1. 15. S. 1. de usu & usufr. legat, idi ; ut hae sorma in agris servetur, que vivo Testatore obtinuit. 1. 35, de servitut, pred, Urban, l 31, de legat. & in casu simili MEV, p. 3, decis, 34. HERTIUS de servitute ipso so constituta : udi pluribus erudite deducit , quod , udi venditi prædii sine accessiv intermedio , tota & adæquata utilitas , & sperata commoditas non habetur , ad id

Cervitus à Venditore Domino illius spatii intermedii ipso facto constituta intelligatur, quod etiam pluribus persequitur ENGELBRECHT de adminiculis Servituium per tot.

Ben folch oer Sachen wahrer Bewantnus zerfallen jenseitige mehr aus einer die gerade Gerechtigkeit überwiegen sollender prævalent, als denen Rechten hervor=

gezwingene Anzüge von felbsten , anerwogen quoad

imum in untergebenem Geschicht der Gegenstand nicht beruhet in Austrechthaltung behörig eingeführten, oder zum gemeinen Besten zu errichtenden, und damit verköupsten Regalium, in welchemfall die Gewalt eines Fürsten nicht einzuschränzten ist, STRUBEN Gründlicher Unterricht von Regierung und Justiz-Sachen sect. 4. §. 24. & 26. sonderen in einer gegen Fren-Adliches Guth unternohmener Bergewaltigung, folglich obangezogener unaßen das gemeine Recht um so mehr abhelsfendes Ziehl sehen muß, als die nachhero an die Hosse Cammer beschehene Berzaußerung disseitige vorhin erworbene Gerechtsamben nicht bekränken mag. Werkzwürdige Reichs-Sosstaths Conclusa som, 1. conc. 25. 26. tom. 2. concl. 57. 215. 286.

595. Tom. 5. concl. 615.

Ad 2dum können die an der Jahl weit geringere, ohnbeändigte, weder im stritstigem Orth wohnbaste, weder Werckverständige, mithin de ignorancia leichtlich deponirende Leuthe, diesseitige, beändigte, Werckverständige, im strittigem Orth wohnbaste, ihre eigene Wissenschaft alliemirende, mit dem würcklichem Besich, und vorgesimdenen Urkunden übereinstimmende 16. glaubhaste Zeugen nicht übereingen. LYNCKER resolut, jurid, senen, cent. 5. resol. 447. BERLICH. concl. Pract. 42. n. 8. seg. dahero auch der offenbahre Widerspruch entstanden, dass erstere Zeugen von diesseitiger Thür nichts wissen wollen, gleichwohl hinzusügen, diese vorhun ihnen ohnbekante Thür von Bescheren Wirtz zugemaurt zu senn, welches ihnen als ausser dem Orth wohnhassten verstellet ist hinterbracht worden, da dasselbige Factum nicht die Thür, sondern die gemeinschaftliche Pforte betrifft, welche Herr Hosfrath von Rensing aber nach Aussig devenselben Zeugen nahero rühig gebraucht hat, mithin ex subsecuta acquiesentia ein neuer Bestand diesseitigen gerechtsamben zuwachset, vid. Protocoll. commiss. de 5. Februarii 1755. test. 2dus ad art. 8.

Ad zium ist teste protocollo commiss, vom 30. Jan. 1755. in sine ab vorgesundenen Wieslöcher erkant worden, daß die abgesonderte Maur dem Herrn Hoffrath von Rensing privative zugehörigsene, folglich die in sothaner Maur besindliche Thür nach keiner Dienstdarkeit abziehlet. Als viel aber den Zugang durch die gemeinschaftliche Pforte betrifft, ist zu bemereken, daß in denen mangelhastt gefundenen protocollis kein Anerbungs Actus, weder gerichtlicher Contract für Herrn Hoffrahten von Rensing anzutreffen gewesen, mithin ist es kein Bunder, daß im jenseitigem Anerbungsschein, wo nur die Limiten angezeiget werden, von denen Besügnüssen eines

separirten Gute feine Erwehnung geschebe.

Quoad 4tum Diefer Garten foil in denen Jahren 1730. bif 36. durch erweiterte Maur des Brüchtenmeisters Kügelgen Meinung nach verschlungen senn ; allein dieses ftreitet mit des befagren Bruchtenmeiftere Bericht imo. weilen er darin angiebt, daß die alteste Leuthe zu Ranserswerth von demselbigem Garten nichts wisig waren, wo doch nicht glaublich, daß die Alte dorten wohnhaffte, auch die Cameralische Gruns de zum theil in Aufflicht gehabte Leuthe keine Wiffenschafft haben solten, von einem dem Angeben nach , confiderabel und vor 20. oder 24. Jahren annoch gewesenem Garten. 2do muß der Brüchtenmeifter felbit gefreben, das außerlichem Ansehen nach zwischen dem Zollhauf, und des Rensings Maur in dem Zollhoff nicht wohl füglich ein Garthen gelegen haben tonne. 3tid 3ft allerdinge ju muthmagen , baf der gleich nach Umlauff diffeitiger Admodiation das Boll-Hauf mit anklebenden Rechten in Pfachtung gehabter Befeber Wirtz die turt vorher angeblich gesches bene Einziehung des Garrens nicht fo fehlechterdings nachgesehen hatte , mithin ift nicht abzufaffen, wie durch dergleichen temeraria Judicia ein rechtlicher Berdacht gegen einen reichlich angesessenen, ohnbeweiberten, über 50. Jahr treuen Beamb-ten und Rahten konne geworffen werden , der niemaglen nothig gehabt seine Fimbrias durch ungerechtes Gut fo weit zu erweiteren , als vielleicht andere gethan has ben , mit welchen Bestand Rechtens kan solchemnach der Berr Deskath von Rensing angewiesen werden , den ihme niemablen anvertrauten Garthen aussündig zu machen. Es constirt , das Preisliche Hosf-Cammer das Zellhaus mit ankledens den Rechten mehrmahlen verpfachtet der nicht? Van ersteres , werum ist der pfächster nicht angehalten , den ihme überlieserten Garthen nach seinem Abzug zurück zu stellen? werwehlen in denen in diesem Sæulo beschehenen Verpfachtungen nies mablen eines Garthen gedacht wird , ausonsten der Veschere Wirtz und sonstige pfächtere nicht so narrisch gewesen wären in Ansehung eines niemablen deskuckungs ten Garthens einigen Canonem abzussühren. Pan letztere , worum hat die Hosf-Cammer denselben gleichgültig ohne einigen Nutsen der ligen gelassen, und anderen Gelegenheit an die Hand gegeben , sieh desse Wieterschtlich zu bedienen.

Sollte aber vielleicht vorgegeben werden , daß dieser Garthen einem anderen ins besondere verpfachtet sepe, wie ist es möglich, daß der Herr Hoffrath von Renting den von einem Pachtario untergehabt : und defructuirten Garthen in seinem Angesicht durch Berrückung der Maur verschlungen habe ; Der Brüchten Meister Kügelgen bat diese über alle Wahrheit, und Wahrscheinlichkeit hinausgetriebene Vorspielung ferner bekleiden wollen , und durch feinen ungleichen Bericht vorgestellet , als ob Herr Hoffrath von Renfing An. 1743 Das Zollhaus in neuen Bestand genohmen, und als Pfachter die ftrittig vorbin seinem Angeben nach zugemaurte Thur erofnet batte , allein er ift zu feiner Errothung vollig überwiesen , weilen nie erwiesen ist , daß herr Hoffrath von Rensing An. 1743. in neuen Bestand eingetret-ten sepe. 2dd Alle von ihme Brüchtenmeister abgehörte Zeugen , bezeugen , nicht wisig zu senn , wannehe die Eröffnung geschehen seine , weber will er ban ale in loco nicht webnhafft , seine Verspielung berleiten , und seine ungegründete Murhmaßung dergeftalt authorifiren , den nicht in muthmaßlichem , sonderen wahrhaff= tem Befit fich befindenden Characterifirten Deffrathen Gewaltthatig feines Befit zu entieben, und zu spoliiren. Man ist aber versichert, bas im angestelltem posfessorio Summarissimo mehr auff die justificirte requisia Possessorii Summarissimi possessionem ex una, & turbationem ex altera partibus, von cinem Socherleuchtem heren Referente rechtliche Ruckficht werde genohmen werden , als auff diese unosele, mit keinem Schem bescheinigte, will geschweigen geborig gerechtfertigte Muthmaffung; in seinem Bericht muß er Brüchtenmeister eingestehen, daß die Thur Qs, mit ber Mant gleiches alter habe, wie kan dan die vollig über 9. Jahren angeblich zuges maurt geweiene und neu erbrochene Thur ein gleiches Alterthum baben.

Als viel nun die angemaste Brüchten Erklarung betrift, ut es Ihre Churfurfil. Durcht, gnadigst gefällig gewesen zu werefthatiger Bezeugung, das Dochst dieselbe an der Ungerechtigkeit em Greuel und Abschen haben, gegen die ergangene Bruch-ten erklar und Dienste Erlofung den Wege Rechtens im huldreichsten Rescripto guadigst, nach erfolgter Deposition, anzubahnen. 28an man nun den guadigst ans gebahnten 28ege zu wandelen, zum Grund sebet, daß in Conformitat oberörterter Polletion, eine hochrichterliche Sandhabung angedeihen muffe, fo wird das anmagliche Brüchten=Berfahren mit vielen widerrechtlich = und f. h. Dichtigkeiten bejudelt zu fenn, leicht rechtlich gefolgert, da jeder Privatus zu Auffrechtung obhabenden gerechtfamben feinen Befit eigenmachtig verthätigen, und alle zu deffen in feinem Eigen= thun angemasten Beraubung abziehlende vergewaltigung bestimdgligst zurücklehren mag. SRTUVIUS de vindida privata C. 6. aphoris. 2. & 8. ORDINAT. CAMER. p. 2. tit. 9. §. so jemand. Ordnung des Lands-Sriedens zu Worms de a. 1521. tit. von poer aller Fried-Brücht: Vers. aber dem beschädigtem Ibid. sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun. Folglich der Berr hoffrath von Renfing wegen Ges brauch eines in allen Rechten geftatteten Wittels mit fo boch gemefiener Abneung um fo weniger zu belegen ift , als 2do vor den 28. Januarii 1755. croffneter Committion, und nachhero erfolgter Bruchten Erklarung schon Jahr und Tag die Sache jur richterlicher Erkantnus aufgestellet gewesen, mithin preifliche Doff-Cammer in causa propria das richterliche Umbt nicht vertretten megen. Die Erh-Stifftische Grund-Gefete fenne auch damit dergeftalt Einstimmig , das bejagte Doff- Cammer

in dies-und dergleichen Begebenheiten , den Hochpreislichen Hoffrath zum Richter anerkennen , sich selbsten aber in causis contenciosis keiner cognition anmassen musse, wohlfolglich das , ohnangeseben über Jahr und Tag Stadt-und Landkündig Rechts-hängig gewesene Sach , strafbahr unternohmenes Bersahren mit einem offenbahren vicio attentati ante omnia revocandi befangen ist. Es will zwar der Brüchten-Meister seinen schändlichen Fehltritt damit beschönen, weisen die Lieis pendent ihme nicht wäre insinuirt ; allein da es Stadt-und Landkündig , und der Cameralischer Awldt zur Sach eingetretten ware , wird wohl diese vorgeschützte ignorancia in wesnige Rucksicht müssen genohmen werden. Dan entweder ist der Hoffrath Otten Cameralischer Mandatarius gewesen oder nicht? wan ersteres, so haltet die ausgekünstelte Unwissenheit , in Ansehung durch an denselben ergangenes Schreiben umb Bericht beschehener infinuation ,kein Stich , wan letzteres , so kan die gegen Hoffrath Otten unternohmene Gewalts = Zurucktreibung nicht , als ein Ungehorsam ausgedeutet werden , folglich cessirt

3tid Der von dem Brüchtenmeister vorgespiegelter Ungehorsam gegen Cameralische Besehle, dan es wird die Preissliche Hosff-Cammer, noch der Brüchtenmeister Kügelgen in Ewigkeit nicht können erhärten, das nach Erhaltung des Cameralischen Besehls disseitig die geringste Contravention bewürckt seine, vielnicht bezeugen die Teste Protocollo Commis, vom 30. Im. abgehörte unschüldige Leuthe, nicht das mins desse vom Cameralischen Beschl gewust zu haben, der Cameralische Awit muss eben mässig eingesteben, das dem Herrn Hosffrath von Rensing nichts sein einsnuirt worz den, gleichwohl ist ohne geschener nota intimati, ein Richterliche Straff in causa propria gesäller, und zwarn ohnangeschen vorligender litispendent, eum tamen inhibitioni non parens, non sit condemnandus, quamdiu non parendi causa sub lite versatur, MEVIUS p. 8. Decis. 84. nec possessor ein desiciendus. CARPZ. resp. Elest.

22. n. I. l. I.

Ferner ist es 4td eine unheilbahre Nichtigkeit, daß der Brüchtenmeister Kügelgen ohne drenfacher Abladung gegen Ernestinsche Brüchten » Ordnung §. 18. Vid. Adj. sab lit. F. ein nichtiges Urtheil ausgeschnellert, welches auch dem gemeinem Recht in so weit ahnlich, daß eine contra absentem ad unicam citationem gefällte Urtheil ob vitium nullitatis insanabilis nicht bestehe. ROSBACH in Process. civil. tit. 25. n. 37.

Ġ 99.

5td Sätte der Brüchtenmeister in Ansehung, daß der Serr Soffrath von Rensing mit Leibe-Schwachheit überfallen ware, keine nachtheilige Actus vornehmen sollen, cum sententia contra infirmum lata, ipso jure nulla sit L. 60. ff. de re judicata. Der Brüchtenmeister bestrebet sich umbsonst diesen hässlichen Fehltritt von dahero zu ges rechtsertigen, daß der Serr Hoffrath von Rensing per Mandatarium hätte ersscheinen können, weilen imd die Lande-Herrliche Form vorgehen muß, ehe und bevor ad condemnandum zu schreiten ist.

6tò Ist ce flar verschenen Rechtene: Infirmum in negotio potissimum arduo nequidem teneri per Mandatarium comparere. BERGER de privileg. agrotis c. 4.8.3. seq.

Wan nun richtig, daß so wohl die ein nichtiges Verfahren veranlassen = zum Theil selbst mitversügende Parthen, als der nichtig versahrender Richter allen ansdurch widerrechtlich zugefügten Schaden, Kösten, und unerlaubte Antastung der mit dem Leben, mit gleichen Schaden, Kösten, und unerlaubte Antastung der mit dem Leben, mit gleichen Schaden ist, als lebt man Tröstlich rechtlicher Zusversicht, ein zukünsstig Socherlenchteter Richter, werde die dergestalt gehäusste Versunglinnpfungen, ohnverdiente Brüchten Kristung, Cassaion, erweislich bewürste Deposition deren 500. Geldtgülden, merklich aufgeschwollene Unkösten, dießeitig sederzeit allein bezahlte Sportulas, so fort viele Kostz-Splitterliche sollicities Reisen, wohl beherkigen, und nicht in judicando ausser Acht lassen, so dan in Rechten erskennen und aussprechen, daß Derr Hosstath von Rensing ben seinem Langiährigen Bessit zu Dandhaben, wegen der Brüchten Erklärung ihme zuwiel geschehen, folgslich die deponirte 500. Glögdn, und begangenes Spolium und eum damno Eintereste præviä satisfactione læsi honoris zu restituiren, und ad pristinum statum herzustellen seite.

Zwente Rechtliche Abhandlung Punco Debiti desfalls eigenrichterlich verhängten Arreften , und darin ergangens fub Lir, B. N. 2. bengebogen angeblichen Laudi.

FACTI SPECIES.

Sreifiliche Churfürftliche Sof = Cammer hat dem Beren Dof = Rathen von Renfing den, in seiner vor vielen Jahren abgelegter Rechnung eingeführten, zur Zeit seiner Admodiation ex A. 1724 ad 175. Rithlt 66. alb. 7. Hlr, und ex A. 1725 ad 98. Athlt 8 Alb. 4. Hlr erhoben senn sollenden Vor=Zoll betreffen= den Punct nicht wollen paffiren laffen , sondern die darab eingangene Gelder fequeftrirt, Da aber vermog Cameral = Berordnung de A. 1723. Des Borgolle Erbeb und Genicsung dem Hern von Rensing zugestanden, so ist nach eingehohlten Raht des damahligen Advocati Camera dieses Sequestrum nehst Zuerkennung des Werzolls, in pleno zu dessen Günsten auffgehoben worden, nichtsdessoweniger hat es sich zusgetragen, dass 1732 dem Kellnerem Otten 780. Rehlr wegen abgenunkter Graseren auf der Unterweyden, Umgrass und Kühe-Wechden ab Anno 1726. bis 1731. von ber Dof-Cammer angerechnet wurden , diefer aber barwider unter bem Borwand protestirte, als ob seine Prædecessores in Officio solche obnstreittig in partem Salarii genoffen , da diefer Borwand gleichwohl an der Doff- Cammer verworffen murde , hat derfelbige von feinen vorigen Anzügen abweichend vorgegeben , daß der Doffraht von Renfing, als Admodiator erwehntes Stuck zur Salbicheid abgenutet, folglich die Salbscheid zu tragen hatte, diefes obwohlen in blosem Angeben eines fich auf der Schlingen ziehen wollenden Schildners beruhendes Bortragen ift alfo fort von der Doff-Cammer, in Anfebung auff hoffrathen von Renfing wegen mit ihm habenden Rechtehandelen geworffener Ungnad, gebilliget, und derfeibe gur Bahlung 390. Rible. Der Graferen halber angewiesen , und darneben des Borgolle halber vor vielen Jahren entschiedene Sach erneuert, so fort aus der Admodiations Rechnung ex A. 1724. ad 3. Rible. 7. Alb. 4. Heller, und ex A. 1725. ad 387. Rible. 10. Alb. 4. Heller, ohnangesehen barüber in plenissima forma ertheilten Recessus absolutorii sub Adjuncto fub Lit. G. hinzugeschet, mithin in allem eine Prætension von 1021. Rihlt. 8. Alb. 9. Delle formirt, und zu derselben eigenmächtiger Eintreibung das Licent-Meisters Gehalt per Jahr ad 210. Athlr. 5. Jahren und 5. Monaten mithin ad 1137. Athlr. 40. Alb. folglich 116. Athlr. 31. Alb. 3. Delle über gemachte Ferderung wiederrechtlich eins behalten worden, diesen 3. Posten send nachbero 2. lehtlich 7. andere folglich zusammen 12. sich ad 2944. Athlr. ersteretende Posten bewaselset, und am 20. Febr. 1754. ohne einige Interpellation oder Citation des Duffrahts von Renfing, von der Soff- Cainmer liquid ertlart, fo fort die alte Arresta à Januario 1745. nicht allein renovirt, fondern auch auffalle Accidentalien, wie auch das Cammer-Rahis Gebalt erweitert, und hiedurch dermahlen ohne Schaden, und Unfoften über 5000. Rithtr. eingezogen

Da nun herr hoffrath von Renfing ben der hoff- Cammer die Auffhebung deren gegen Landeberrliche Berordnungen eigenrichterlich verhengten Arreften nicht bewureten konte, ale hat er fich in Angebung aller anmaflichen Forderung jum Soffrath, als hierunter Competentem cognitionem habende bohe Stelle gewendet , und offtere die Gerechtigkeit angefiehet, worauff dan endlich unterm iten Junii 1756- ein interlocutum dahin ergangen; daß Churfürstliche Soff-Cammer mit der wegen dem Soffrath von Kenfing zu Last gestellten zwolff Posten eigenrichterlich vorges nohmener Arrestirung dessen Gehalter und Accidentalien zuviel und unrecht ges than , mithin sothaner Arrest zu cassiren und auffzuheben , die an besagten Sostrathen Rensing gemachte Sorderungen den erst zund zweyten Posten aus-

genohmen, noch zur deit vor illiquid zu erklaren.

Ferner wurde der hof- Cammer zu befferer Beweisung ihren Forderungen eine Frift von 14. Tagen sub poenis juris & contumaciæ anberaumet, Diese 14. Tagige Brift ift in eine 4. Jahrige durch nicht erfolgte Gelebung verwandelet , ohne daß die geringite Prob ferner seine jum Borschein gekonunen, wiewohlen der Berr Sofprotracta & denegata Justitia protestiren, und an Soheren Orth appelliren muffen, als man ihm aber Hoffnung gemacht, durch einen billigen Bergleich aller Frrunsten entübriget und enthoben zu senn, hat er sein völliges Bertrauen endlich anges deihender Gerechtigkeit auff des Frens Von Bellerbusch Excellence gesetzet, Hochwelcher bingegen der Sachen wahrer befund gant verkehrt , und ungleich von einem ungeitig pro Intereffe Camerali hegenden Gifer zu weith treibenden Rechte-Gelehrten vorgestellet , und es dahin gespielet worden , daß ein gegen obangezogens Rechtefrafftiges Urtheil Schnurstracke lauffendes Laudum publicirt wurde, worab dessen Nichtigkeit zwarn offenbahr, so daß es ein Uberfluß scheinet rem judicatam mit ferneren Granden zu bestärcken , damit jedoch die gante Welt erkennen moge , wie gerecht der Hochpreisliche Hofrath geurtheilet, wie schändlich hingegen der Abfasser des Laudi des Hochgedachten Frenherrn von Bellerbusch Excellence zu hin= tergeben , den Herm von Renfing aber widerrechtlich in ungemeinen Schaden au frürken, kein Abscheu getragen, als wil man jede Post Gründlich, jedoch in der gefliffentlichster Kurte beleuchten , und eines jeden ohnparthepischer Beurtheilung anheim stellen.

3. Richir. 7. 211b. 4. Sellr.

2da. 187. 21b. 10. Dellr. 8.

Polta ima. Es ift zu Bewahrheitung diefer 2. Poften nicht der geringfte Schein ben den Verfolgeren erfindlich, es ift zwarn in denen ber Rechnung de Anno ad tentandam amicabilem concordiam angestellten Commissionis Diæren , die Abtragung diefer Poften gegen Auffhebung deren Arresten offerirt, da aber dieses nicht dessoweniger nicht Ex An. 1725. Rehlr. Beschehen , so fan auch nothwendig wegen nicht Erfullung jederzeit testibus Actis bedungener Condition das Oblatum ohne Rechtsgnüglicher Prob nicht erzwungen werden , dahero anch in dem Decreto interlocutorio die Deponirung deren in diesen Poffen angemeretten Gelderen zwarn befohlen, aber auch die Auffbebung deren Arresten erkannt worden , welchem aber schlechte Gelebung angedieben , mithin ift der Ber: Doffrath von Renfing aus keiner Urfach an ein eventuales Oblatum ges

Mun aber ift Die Admodiatione = Nechnung bor 25. Jahren abgelegt und richtig befunden , ohne dafi Churfürftliche Soff= Cammer wehrend fothanem Umlauff die geringste Quæstion darab gemacht; mithin ware der Herr Hoffrath von Rensing desfalls um so weniger zu beunrühigen (rationibusenim præfertim coram toto Dycasterio redditis nemo facilè inquietandus. HEESER de reddend; ration: loco 14. n. 23.) ale nicht glaublich tit , das gedachte Soff-Cammer gegen nachdruckliche Berord= nung, die etwa habende Forderung behörig einzutreiben, über 25. Jahren auffer Acht gelaffen habe, folglich die desfalls contra possessionatum ergangene Arresta vermog Lands-Berelicher Bererdnung allerdings zur Ungebühr angelegt fennd.

stia. 1724. ad Rihlr. 175. Alb. 16. Sellt. 8.

\$200 Cr 200 Rad, 2011/2

dun - hibing his

Ib der Anlag sub lit G erhellet , daß der Borzoll dem Berm Boffrath von Rensing in pleno sene zugestanden , und das Dom Borgoll ex An. vorige Sequestrum auffgehoben , mithin werden die opeima fide in Gefolg des vorgesetten Dicasterii in pleno erlaffenen Conclusi gezogene Gelder juxta S. 35. Inft. de rerum divione ibigs Finn, n. 10. 6 11. fo dan mit der Sachen volliger Erfantnus er-

4ta. Ex Anno 1725. Rthlr. 98. 216. 8.

Salvo mas biefer lesten benden Poften halber ungebührlich erhoben gu fenn befunden wird.

mon (philams dien .

briben Reduct (Bre

ampagaganda magag

id bluggen or Sha

at mondace analys

Lasingamed again

the midit ber derinaft

ment in mount in beneat

effelier Committee

a pin maintelation to

art phillips to the

in , furtaiem abre

fentes, und ex causa Judicati bezahltes Debitum, ale ein Indebitum mit feinem Jug Rechtens in Unipruch genehmen, Vid. Brunn. ad l. 1 C. de condict indeb. n. 7.1. 10. C. de juris & facts synorant, ibique Brunneman n. 2.

Die exceptio erroris haltet keinen Stich , weilen ansonften fein redlicher Beambter befreben fonnte , wan er von feinem ihme vorgesetten Dicasterio angeblich begangenen Jrrthumb nach Umlauff 30. und mehrere Jahren bugen , auch in pleno abgemachter Sachen balber in ewiger Unruh frecten mufte, Der Brithumb ift über deme um fo unglaublicher, ale die vielfaltig. Defifalle abgestatte Relationes . langiahrige Sequestra Der Ga= then vollig eingezogene Biffenschafften binlanglich nach fich führen.

Es ift zwarn nicht ohne, daß in dem Wolterischem Contract, in welchem Berr Doffrath von Renfing getretten , des Bemit. Borzoils feine Melbung geschehen, hieraus aber fan proexclu-fione fein Argumentum hergeleitet werden, weilen dem Admodiatatori viele Nutungen ohnstrittig jugestanden v. g. das Malt ze. wovon jedoch keine Erwehnung in dem Contract ge-wesen, deswegen auch dem Contract die Clausul angehefftet: Mit allen Gefällen fo allhier nicht fpecifiert, nichts davon ausgenohmen , als die Bufchen Bruchte und zehnter Dfenning. Je ungegrundeter nun die Forderung an fich felbft ift , mit fo wenigerem Schein mag deffen Quantum festgeftellet wer= ben , ban ber ad Acta übergeben - vom Dber - Rellneren Orten ausgeftellter Extract-Rhentmeifters-Rechnung fan teinen Em= pfang einer von der Rhentmeisteren nicht abhangender Admodiation contra tertium umb fo weniger beweisen , da die von gedachtem Otten gegen Doffrath von Renfing bif auff die aufere fte Spit getriebene Beindschaft ein Berdacht , deffen Entfernung von dem Orth , wo der Borgoil gezogen , die Muthmafing der Unwiffenheit erwecket, Dahero auch Cammeralischer Allot Dergleichen Extracten fein ficheren Glauben zuftellet , fonderen ihrer Forderung bingufetet, falvo : was diefer lenten beider zo foldenmach ift nicht zu ermeffen , aus welchen Rechtesbeftans digen principio die Cammier das mediante voto Advocati Cammeræ abgefafte Conclusium nach Berlauff 20. und mehreren Jahren auff einmahl umftoffen, und als Debicum zuerkanten Borgoll guruck forderen , darüber in eigener Sach Richter abgeben , und ab Executione den Anfang nehmen wollen.

5ta. Bon Abgraferenen auf ber Unterwende , umb Graf und Ruhe Wend 75. Dellr. 3.

Une obiger wahrhafftiger Specie Facti erhellet, daß der Ober-Keller Otten dieses Posten halber zu Rede gestellet, und bekant habe, diese Graserenen in partem Salarii genossen zu haben.

2Belche eigene ben ganhem Doff = Cammer = Rath geschehene inclue Rehlt. 376. Alb. Gingeftandnus einen volligen Beweif gegen ihm ausmacht er ware ferner als Ober = Reller verpflichtet diefer Gefällen hal= ber Rechnung zu thuen, prius excutiendus est, qui male administravit, HEESER de reddend, ration. loco 2. n. 15 [eq. & loco 3. n. 15. Folglich der Berr Hoffrath von Renfing, deme die Administration deren Rellneren = Befällen nicht anvertrauet gewe= fen, der hoff-Cammer weder ex Contractu vel quafi verbunden manifold entire miff.

das de la constitución de la con

2Begen breven Mor- Lauf des zu Erprobung dieses Postens bengelegten Adjunkti, gen lands, fo Soff-Rath einzigen Actum poffesforium beicheiniget, fondern diefelbe fennd Renfing extra Admodiationem geneffen und hers urque ad An. 1750. als unbranchbar in denen Rellneren-Rechs
tionem geneffen und hers unpara anaestische falalien ist est in der That Richerlich von fur jahrliche und gwarn nungen angeführet , folglich ift es in der That Lacherlich von von Anno 1731. bende diesem Anno 1750. zuerft branchbar gemachtem Land für das inclusive per Morgen Jahr 1731. Der angeblichen Nutung halber 9. Athle zu forde-ad 3. Athle. zu bonisiei- ren ; Gleichwie es also an nothiger Prob gebricht, und dahero auch kein sicheres Quantum festgestellet ift , als ist der Berg Softrath von Renfing Actore non probante um fo micht au abfolviren , da obangeregter magen der Ober-Rellner Otten quà Administrator Diefer Befallen Rechnung zu thun bat.

Mthir. 140.

Wegen des Wiefgen Dieses Biesigen ift Herrem Soffrath von Rensing gants und vor der Bruck-Pforten lehren auch ein solches nicht, dan die zwen erstere dier nicht einswarn von 1726. hiß fchlaglich, die 2. andere, fo der verfeindete Deffrath Otten ein= 1753 bende inclusive in gefedert, sennd von weniger Rucksicht, und betreffen über dente Jahren geringer als nur zwen Jahren, woraus dan eine Unnosele Folge auff 28. porhero angeschlagen ad Jahr gezogen wird , und zwarn zu eigener Errotherung , daß man in 28. Jahren die schuldige Pfacht einzuforderen gegen obhabende Pflichten auffer Acht gelaffen.

restari des Forft Bermals teren Offler ju 21 Rihlt. angeschlagen facir Rihlt. 943.

2Begen zu unrecht ge- Lauter aus der Arca Noe hergeflogene Thier. Bermog Churnossen 1200. Schangen gefolgten Conclusi Cameralis, seind dem Hosfrath von Rensing und 8. Maasen Hols ab die Schanzen und Maasen Hols tam quoad præteritum, quam Anno 1726. bis 1748. steurum zuersent, er ist auch hen der Aussicht des Aperbuchs bende inclusive in 23. sie An 1728 belassen marden. Die Camerassischer Soites Sahren das 100. Schan: bis An. 1748. belaffen worden , die Cammeralifcher Seiths sen ju 14. Schilling, die hergegen gemachte exceptiones erroris, und subreptionis sennd Maak Solk aber laut at-mehr einer explosion als Beantwortung wurdig.

991a. Die Reparationes an loschener Pfachtung, und Berning dieser zu verfügender den Kapserswerther Zoll- Meliorationen, ohne deskalls ben dem Ubertrag gemachter Frag, Saufad Rible. Alb. Sir fo fort ohne ben dem An = und Abtritt des Boll = Dauf , durch 334. 64 4. Werckverfiandige beschehener Besichtigung , und Taxation , ererst im Sahr 1754. eine Forderung machen wolle, verdienet in der That um fo wenigere Beantwortung , da die aus vergalletem Dinten, und von Zeindschaffts-Regung mehr als ver= nunft geführten Feder hergefloffene Attestata des hoffrathe Otten die nach der An. 1736. geschehen sebn sollender Besich= tigung angelegte 100. Rible vierfach verdoppelen, es hatte der Soffrath Otten, wo er Berrem Soffrathen von Renfing Die nach feinem Abzug etwa ins kunfftig nothige Koften mit einem Schein auftreiben wollen, wenigft fein Zuglofes Angeben nicht über Die vorige Besichtigung hinaus treiben, mithin einem offenbahrem Widerspruch bloß stellen follen. of the Defrait von Remarg of the form vertaufft ware, found Defrait Onea

149. 21b. 60.

Toma, Der Hoffrath von Rensing hat Pflichtmäßig bevichtet die Wegen der von Hoffrath Octen unternohmene Wegfahrung des Müh= Nathen Renfing begehr len-Grunds, fein Bericht ift wahr befunden, da die Fundater Mublen Besichtigungs menta lauth Peli Commissionis entblost gewesen, die Hof-Cam= genen Untoffen ad Rehlt. mer hat nicht so wohl in Anschung dieses, als von Hoffrath Otten gegen herm von Renfing berichteten Berderb der Mühlen ein Commission anzuordnen für gut, und letteren Bericht für des Tages Licht untvirdig befanden , diefem allen ohnangefe= ben, foll ein pflichtmäßig berichtender sojähriger treuer Beambter die Commissions Untoften bezahlen ?

Land . Renthmenteren bescheiniget ift. Schreiberen Alftatten verwechselter harten Specierum ad Dithir. 238. 211b.

Wegen deren durch den Defe Berwechselung ist Herrm Hoffrath von Rensing nies unahlen aufgetragen, wie auch bis hiehin mit keiner Jota

12ma. De Hoff- Cammer hat vom Jahr 1715. biff Anno 1741. Gerner wegen in der Licent - Rechnung einge- vrance bist dahin wegen der Gerichs-Stuben vergüthet, worum guhrten Brandhols für die werden also nur 4. Jahre angerechnet ? daß aber dieses Brand= Gerichtsstube pro 1738. Holts behörig geliesert, ist ohnverneinlich; weilen also diese 12. 39. 40. 41. Athle. 60. Posten mit großer Kunst zusammen getragen worden, als ergieng unterm 12. Mert An. 1754. der Cammeralischer Befehl, Derr Soffrath Renfing felle benen Cammer = Respicienten wegen vieler gegen ihn gehabter Mube und Arbeit halber gebuhrende Sportulas bezahlen. Risum teneatis amici.

TO BE SEED OF SEED OF

Fritte Bechtliche Abhandlung Pro deren Sandereven am Spict, und ex Errore verhengter Straff von 100 Goldtgulden

FACTI SPECIES.

bwohlen die Churstristliche Hoff- Cammer lauth Cameral- Verpfachtungen vom Jahr 1699. die 1750. niemalen auch den allergeringsten anschuß nechst an der Fluthen, wo der 92. Anschuß gelegen, ausverpfachtet hat, dan weder in der Kellneren-Rechnung vom 1699, weder in der dem Admodiatori Wolsten von 1699, auch 1699, weder in der dem Admodiatori Wolsten 1699, auch 16 ters 1717. übertragener, weder auch in der am Ende des Jahrs 1723 anderwärtlich jugeffandener Admodiation von einigem Anschuß nechst ander Fluthen, und am Spiet das allermindeste Wort zu finden, obngeachtet in denen Admodiationibus de Annis 1717 und 1722 ad 1723 alle und jede Cameral - Landeren Stuck für Stuck austruck lich benennet, und verzeichnet worden , so hat jedoch gedachte Hoff- Cammer diesen von Herm Hoffrath von Rensing ruhig besessen Anschus via facti occupirt , und dem Doffrath Otten verpfachtet ; ale nun nachbero gemelter Doffrath Otten einen von Johan Petern Münch herkommenden Morgen in der von dem Gericht zu Ray= ferewerth contra absentem Minorennem non citatum eigenmachtig, mithin nulliter veranlagter Berganthung an fich anmasslich erfteigeret , und dann diefer Morgen Derrem Hoffrath von Renfing vorhin schon verkauffet ware, folglich Soffrath Otten

wohl vorjehen konnen , daß er desfalls zu Rede fiehen mufte , fo hat er fo wohl in Unschung dieses Morgens , ale deren ihme von der hoff=Cammer verpfachteten Landerenen am 17ten 7bris 1753. ein Mandatum manutenentiæ erschlichen, welches aber auff erfolgter Remonstration so weith durch das Churfurstliche Mandatum de 28. 7bris 1753 eingezogen, als weith feine Cameral-Landerenen sub Lite versirten, mithin fo viel als gedachten Morgen Lands betrifft , ift besagte Manutenenz aufgehoben , und dieser Punct zum Commissariat als Judicem competentem zur Rechtlichen Erörterung hinverwiesen , wo auch die Sach zu Günften des Herrn Hoffrathe von Rensing cum expensis, wie auch in Revisorio abgeurtheilet ift, wie nun folder Fallfrick dem hoffrath Otten nicht gelungen, fo hat er ein Supplicatum an die Soff-Cammer gelangen lassen, worin er Fol. Act. 2. 3. 4. weitwendig ansgeführt, daß er gedachten Morgen als Meistbietend gekaufft, denselben durch den Feldmeffer abgemeffen , und befaamet hatte , und wan der hoffrath von Renfing sothanen Morgen an sich bringen wurde , ware zu befahren , daß , da derselbe nabe an die Cammeraliche Lander anftoffete , diese durcheinander verbauet, und also die Limiten vollig confundirt wurden. Obwohlen num diefes ein Grundloses Angeben ift, dan die vorgespiegelte durcheinander Forchung ist ex natura rei nicht möglich , da durch die Berhöhung und respective Vertiefung bender anliegenden Stücken die Natur selbsten die Limiten geseiget , wie ein periculo succumbentis erkennende ocularis inspectio auffer allen Zweiffel seben wurde, so hat jedoch Cammeralischer Aldt dieses Supplicatum ale ein Benjag Fol. Act r. feiner Supplication bengelegt , und angezeiget , daß hoffrath von Renfing bedrohet , das von der Cammer dem hof-Nath Otten verpfachtetes Land eigenthätig unter den Pflug zu nehmen , es seve also zu befahren, daß das Bedrohen in Execution gesehrt wurde, begehrt solcheme nach dem Hoffrathen Renfing alle attentata zu verbiethen, worauff dan Fol. Act. 9. dem Hoffrath von Renfing unter Straff von 100. Goldtg. auffgegeben , sich aller attentaten zu enthalten , dieses Churfirstl. Mandatum ist Fol. Act. 10. reproducirt, und die würckliche Contravention durch das Fol. 11. befindliche Adjunctum angeges ben , dieses Adjunctum ift ein Iustrumentum Notariale , Inhalts wessen der Notarius einige Zeugen befragt, welche follen gefagt haben, daß fie gesehen hatten, daß des Hofrath's Renfings Knechte das dem Hofrath Otten guftandige Land umgebauet hatten. übrigens ist keine Zeit bestimmet, wan und zu welcher Zeit, ob vor, oder nach gedachten Chursurstlichen Besehl die Bauung geschehen, welche ohne dem nicht in denen Cammeralischen Länderenen, sonderen im besagten Morgen Land, welchen der Hoffrath Otten anmaßlich in der Bergauthung gekaust hatte, geschehen tift , Vid Adj fub lit. I. wo des Ottens ftraffbahre Thatlichkeiten mit mehrerem gu erfeben Folglich da der Ebnriurstliche Befehl mir allein die dem hoffrathen Otten verpfachtete Landeren betrifft , keine Contravention konte behauptet werden , wie dan auch der Hoffrath Otten in seinem Bericht angeführet , daß der Hoffrath Renfing wie er amierlich vernohmen, in NB. sein Land die Pflug gesethet habe, deme ohn-angesehen wurde der hochpreisliche Hoffrath durch sothane verkünstelte und leicht irrmachende Rubriquen verleitet , den hoffrath von Renfing in angedrobete Straff von 100. Goldgulden fällig ju ertheilen, diefer Jerthum ware um fo leichter , weilen der Soffrath Otten zugleich Pfachter der Cameral Landeren, und anmafflicher Proprietarius des ftrittigen Morgens ware; der herr hoffrath von Renfing hat ben fo bewandten Umfranden intra decendium repositionem illius decreti fol. 25. nachge= fuchet, wohingegen Cammeralifcher Allot die wirrefliche Erlegung der Straff urgirt auch erhalten bat. 2Ban nun ab dieß ex Actis extrahirter der Sachen mahrer Ligen= beit der begangener error facti sich handgreifflich veroffenbahret, so ist es kein Zweisfel, daßex L. quod justit, das erschlichene Decretum zu cassiren, folglich die 100. Golds gulden cum omni causa zuruck zu geben , der hoffrath Otten hingegen wegen dolose abgeanderten Begenftand mit wohl gewesener Ahndung zu belegen sepe.

Als viel aber den mit Chursurstlicher Hoff-Cammer strittigen Anschuß betrifft, ist es gant unstrittigen Rechtens! daß das jenige, was Chursurliche Hoff-Cammer vermög eigen-wiederholter Berzeichnuß vor 25. Jahren unter die Cameral-Länderen nicht gezehlet, davon auch ausgeschlossen bleiben musse, als lang nicht handgreisf-

lich bewiesen wird, daß dieses oder jenes Stuck Lands vorhero in Dominio vel possessione der Hosf-Cammer gewesen, hernechst aber von diesem, oder jeuem sine jurg & titulo occupirt sene, welcher Beweiß aber gant gewiß bis zu den ewigen Tagen

Wie will ban nach Berlauff von mehr als 40. und respective 50. Jahren auch in jungeren Zeiten diefes oder jenes in allfolchen Berzeichnungen nicht enthaltenes frück Ju Cameral = Guther gezogen , und einem mehr dan 50. Jahrig = in ruhigen Befitz gewesenem Postessori, via Facti , und zwarn, ohne darüber den mindesten Rechtsgul= tigen Beweiß aufzulegen , falva Justitia , entriffen werden konnen oder mogen , da doch der voriger Besister contra spoliantem Vernidg Canonis redintegranda, und Actionis Publicianæ in vorigen Besit; eingestellet, und daben se lang gehandhabet werden muß, bis der Gegentheil de meliori Jure Rechtsgnügliche Prob auffgelegt hat ; ce will zwarn Cameralicher Mot aus einem Jure alluvionis publico, & Regali feinen Schein Rechtens berleiten , allein ce ift zu Ranferewerth Stadtfundig , baff Churfurftliche Doff-Cammer weder an diefer befagten Anschus aufmachender Geiten Des Rhein-Armbe die Flinte genant, weder am End, und Orth, wo diefer Rhein-Armb den Anfang macht, und aus dem Rhein auslauffet, weder am End, und Orth, wo er fich wiederum in den Rhein ergieffet, weder am Spiet wo der qs. Anschuf gelegen , den mindeften Buf Lands befiche , die dem Seren Soffrathen von Renting hingegen ohnstrittig zugehörige Landerepen an die strittige Anschüße ohnmittelbahr ausschiesen, wohlfolglich muß zu deffen Gunften das Jus Alluvionis allerdings Statz haben , wie mit vielen Rechts - Beftandigen Grunden in gant gleichformigen Fall beweifet MEVIUS p. 7. Dects. 301. & pro foris Germaniæ testatur REYGER in thef. Juris Civilis voce ALLUVIO n. 8. citans Meurer Carpzov. Schneidew. Schutz &c. Dan ven dem durchgangig recipirtem Romifchen Recht ift fo lang nicht abzuweich= en , bis deffen Auffbebung durch rechtmäßig eingeführten Gebrauch oder Teutsche Gefate hinlanglich bewähret wird : nun ift deffen Muffbebung nicht allein nicht er= weifflich , fonderen alle und jede , fo auff diefer und anderer Geiten ber Bluthen begutert und Beerbte , ce fen im Collnischen oder Bergischen , der Urfachen halber die nechst an der Fluthen ligende Anschufe in Dominio & Possessione haben , weilen Dieje Aufchuffe an ihren auf dem boberen Ufer des Fluthen Gluffes anligenden gan-Derenen anftoffend, und davon mit feinen Limiten-Steinen abgefondert fennd, wedhalben nicht abzufaffen ift , worumb dem Derm Doffrathen von Renfing fothaner Genug beren Amschuffen bis auff die Bluthe von seiner mit diesen Anschuffen ohnabgesonderten Landereyen nicht ebenfalls gestattet werden foile, da doch die flare Obfervantia optima Legum interpres das Jus alluvionis bettattiget, denen Lande Burften hingegen befondere in fleinen Fluffen, und Musguffen, ab- und denen necht au fothane fleine Gluffe beguterten , die incommoda exundationis offt leidenden Possessoribus auspricht.

Gleich wie nun diese der Sachen wahre Ligenheit durch sub lie. K. angebogenes Attestatum des Gerichts zu Kanserswerth flar erhärfet wird, als macht sich der Schluß von selbsten, daß Herr Hoffrath von Rensing in vorigen Besitz una eum fruckibus perceptis damno

Sinteresse & interesse who have not a second or second o

enther cum course cause quart an orben, har contact Orea hadeepen regan delegate abgrandeeren Gegenhand unit vedel deverfaar stendung zu belegat dever de gegenhand unit vedel deverfaar stendung zu belegat dever de gegenhand van des den unit vedel de gegenhande bestellt de gegenhande verde de gegenhande de geg

plint gegentet , baven nuch ausgeft placken bleiben mulik , als lang nicht bantgereife

abe nun gleich erblicklich , daß des verhofften Compromis mit Bewilligung und Bergleich meiner Begneren gegen alles Bertrauen feine Erwehnung gefchehen , sonderen des Brenferm von Bellerbusch Excellence als Præsident mid in Bepfigung der Dochlobl. Doff-Cammer , des Cameral-und Fiscalischen Advocaten, und des Bruchten-Meisteren als meiner Gegneren in propria causa, contra Acta & probata, oder ex parte notabili mancis mich allerdings quoad formam & fubstantiam Mull und nichtig, und zwarn per modum Laudi, obschon kein Compromis vorhanden ift, condemniret haben, welche gravamina in Extenso zu deduciren mir vorbehalte, hiemit aber vor euch Sin Notario und Gezeugen thue intra decendii Fatale constitutus in optima Juris forma davon provociren, und appelliren, und mich ad quævis solemnia de jure vel consuetudine requisita, crisicten s den Herm Notarium ersuchend, diese meine provocat-und Appellation ad Notam zu nehmen, darüber congruum Instrumentum vel Instrumenta gegen die Gebühr zu ertheilen, de apostolis testimonialibus zu respondiren, und die ben solcher provocat- Appellation gewöhnliche und erforderliche Solemnia zu beobachten. Signatum Collen den 22. Januarii 1759.

Des Beren Notarii Freundwilliger von Renfing.



Pro Copia cum vero fuo Originali collationata & concordante subscripsit, Sigilloque Notariali corroboravit F. W. Cürten Notarius Cameralis desuper requisitus.

SCEDULA PROVOCATIONIS ET APPEL nt the ring of the grand framen geles tionis ut intus.

Hoff : Nathen FERDINANDEN JOSEPHEN RENSING Contra

Ihro Churfurftl. Durchl. ju Collen Sochlöbliche Soff Cammer & quoscunque.

Sahr Christi 1759. auff Montag den 22ten Monathe Januarii umb die eilffte Bormittagige Stund hat der 2Boblgebohrner Berr Doffrath Ferdinand Joseph Renfing, Krafft gegenwärtiger Scedulæ vor mir Notario, und zweien hierunter benamften Gezeugen ab einvermeldeten bochft beschwärlichen Urtheilen mit respective decretis ad Judicem quemcunque competentem spe melioris justifice obtinendæ provociret und appelliret, forth mehreren Inhalte dieser Scedulæ requireret, mithin thue ich Notarius ad faciendas infinuationes & requirendum Acta cum rationibus decidendi juxta stylum Curiæ quemcunque legalem Notarium hiemitten fubrequiriren , petens & obtinens hasce apostolos testimoniales. Also geschehen in der Stadt Collen am Rhein wie oben gemelt , Benfenns Derm Vicarii Henrici Josephi Berhum, und Adolphi Beyer als zweien zu diesem Actu requirirten Glaubwurdis Ad baum ob berfeibe an biefer Mannenen Stein verfichen babe gen Bezeugen.

Quod in fidem refero and non men admit the than strategy fram.

Fr. W. Curten in Augustissima Camera Imperiali Wetzlariensi Immatr. Notarius desuper requisitus. Appared eigenston niet dienur uns

Adjun-

Adjunctum fub Lit. C. Malla dista man de

Im Nahmen der Allerheiligsten Drenfaltigfeit , Almen.

chen Geburt unseres Erldsers und Seeligmachers JEsu Christi tausend sie ben hundert sünstzig sechs, am Sambstag so da ware der 14te Tag Monats Augusti, S. T. Herr Hoffrath von Rensing mich Ends unterschriebenen Pabstzund. Ranserl. Notarium dahin Mündlich ersuchet, mit Zuziehung zweher ad hune Actum zu adhibirender Glaubhassten Gezeugen mich zu dem zu Pempelsort wohnenden, und zu Erbauung seines zu Kapserswerth aufgerichteten, und an die Erbe deren berden Gerichts-Schessen Joannis Francisci Haas, und Jacobi Beesen anschiesenden Hauses gebrauchten, nunmehro Churpfalzischen Hossen Maureren Leonarden Ferier, wie nicht weniger Peteren Hemmerling, und Zimmer-Meisteren peteren Eltzholtz (welchen die Bewandtnus alt. Maur und Thür bekent) über nachbeschriebene positionen an Ands-Statt zu vernehmen, sort derenselben Aussagen getreulich zu notiren, und zu protocolliren, mithin wohlgemeltem Im Hossenschen hierüber nothiges Instrumentum oder Instrumenta sir die Gebühr mitzutheilen.

Wie ich nun Zufolg tragenden Ambte allsolcher Requisition zu deferiren so willig als schüldig bin, so hab mich auff unten gemelten Dato zuerst benenten Leonarden Ferier verfüget, und selbigen in Zustand Antonii Borchnus, & Joannis petri Crausen, als hierzu ersuchten Glaubhaften Gezeugen über gleich folgende positionen versnehmen, und ist von selbigem geantwortet worden, als folgt: und zwarn

Ad imum wie Zeug sich nenne, wie

Ad 2dum ob Zeng das von Hrn. Dofe rathen von Rensing auf sein an das Comptoir anschiessendes Erb, aufgerichtetes Dauß erbauet, und ihme dessen Bewandenuß bekennt?

HOC Halldollates wall

Ad zeium ob Dr. hoffrath von Rensing die einsweilig auf seinem Erb stehende Scheide Maur habe verfertigen laffen?

Ad 4tum ob dan nicht vielmehr diese Maur sambt der Thur Gerechtigkeit lans ge vorher, che der Hr. Hoffrath von Renting diese Erb auerkausst, gestanden?

Ad stum ob wehlgemelter Hr. Hoffrath die gs. Thur benm Kauff gefunden?

Ad beum ob derfelbe an dieser Maur einen Stein veränderen, oder verseinen habe lassen, sondern nicht vielmehr wie von Unsfang seines Unkauffs, also auch annoch diese Maur stehe, und lige?

R. Leonard Ferier, 71. Jahr alt, in Ohnen burtig, in Luttigen Landen gelegen.

R. Ja, dieses Hauserbauet zu haben, und ihme dessen Beschaffenheit wohl bekennt zu seyn.

R. Negative.

R. Affirmative.

R. Affirmative.

Be. Seve nichts abgeänderet, sonde= ren annoch wie vormahls gewesen.

hibrognimeen, perens & abuneus bulce ap

Ad 7timum ob nicht wahr, daß Hr. Hoffrath von Renfing zu Erbauung fetz nes Haufes die Materialien durch qs. Thur annech zu Zeiten als der Wolters noch Bezihher des Comptoirs gewesen, habe himzühren lassen?

R. Affirmative, dan die Materialien seinen durch qs. Thur zum Bauhingeführet worden.

Ad 8vum ob nicht gemelter Dr. Soffrath dieß sein gerechtsamb über 30. Jahr rühig besessen, und in dieser Possession ohngestöhrt geblieben?

R. Noch länger ban 30. Jahr.

Welchem nach ich dan denselben über vorbeschriebene Positiones und seiner darauff abgegebener Untworten nochmablen getreulich erinneret, und nachdeme Respondent darauf wiederhohster bestanden, hab ich selbigen stipulat manu dimittiret. So gessiehen Penppelsort in Bensen obbenennter Gezeugen auf Dienstag den 17ten August Jahre 1756.

Donnerstag den 19ten August 1756.

Sennd die ferner vorgeschlagene Zeugen, benenntlich peter Hemmerling, und Peter Eltzholtz über vorbeschriebene Articulos excepto 2do & additis 9no & 10mo gleichfals an Ands - statt vernohmen, und ist von denenselben, und zwarn von jedem ins besondere über vorgemelte Positiones deponiret worden, wie folgt:

Ad Imum.

R. Testis imus Peter Hemmerling 58. Jahr alt auf Riffel burtig, im Brabenbifden gelegen.

Testis 2 dus peter Eltzhotlz 84. Jahr alt, aus Stadt Mohlen im Brandenburgischen gebürtig.

ended endels der einem bliebere eine genimis somme medere villege untig bereicht somme medere villege Ad ziem.

tehende and Maur und Thir definition.

t, editigns begins er fich auf one von

R. Testis 1 mus negative. R. Testis 2 dus similiter.

Ad 4tum.

R. Testis 1 mus affirmative. Testis 2 dus similiter.

Ad stum. Hannand under insemble of Ad stum. Hannand under the Walle

R. Testis 1 mus affirmative. Testis 2 dus similiter.

Ad 6tum. The them and the male and the

B. Testis imus ware hieran nichts abgeandert, sonderen lige, und stehe diese Maur annoch auf nemlicher plat, wohe vormahls gelegen, und seve hie und dorten ein Stein abgefallen gewesen, welchen Dr. Hoffrath von Rensing wiederund hatte einseten lassen.

Testis 2 dus habe etwas 'repariren lassen, jedoch weder an der Thur, weder Maur etwas abanderen, noch versehen lassen.

Ad 7timum.

Ad gvum.

Ad Articulum additionalem 9num ob Zeug nicht wisse, daß der Dr. Hoffrath von Rensing jederzeit mit Gutsch und Waagen, auch die zu ihme gekennnene Herren, und sonstige Leuthe durch qs. Thur ohne einige Contradiction gefahren,

und gegangen?

E. Affrensive, bon the Marchine

Ad Articulum additionalem 10mum ob Zeug dieses sein abgegebenes Zeugnus auf erforderen andtlich behalten könte?

mir Gigaga auf Danjag en rring

B. Testis imus affirmative, und sepen die Materialien durch qs. Thur zum Ban hingebracht worden. Testis 2 dus similiter.

K. Testis imus über 30. Jahr, und seine derselbe an diesem seinem gerechtsamb niemahlen behinderet worden. Testis 2dus similiter.

R. Testis imus solches allezeit che, und nachdeme er noch ben Kellneren Wolters seel. gewohnet, ohne Contradiction gez schehen zu senn, und selbst gesehen zu haz ben.

Testis 2 dus wifte nicht, daß jemahlen hieran behinderet worden.

R. Testis imus jederzeit hierzu bereit zu senn. Testis 2dus similiter.

Testis 2 dus similiter.

Solchemnach hab ich vorbenente Respondenten ihrer gethaner Aussagen, und zwar einen jeden ins besondere nochmahlen getreulich erinnert, und als dieselbe hier=ausst wiederhohlter bestanden, seynd so fort dieselbe stipulatis manibus dimittirt worzden. So geschehen Kanserswerth in Benseyn Hilgeren Schmitz und Ægidien Weyer auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gemelt.

Sambstag den 21 Augusti 1756.

Dab ich Ends benenter Notarius den Herm Scheffen Haas auft Ersuchen des Hum Hilgeren Schmitz und Ægidien Weyer über einvermeldete Arziculen gen Hilgeren Schmitz und Ægidien Weyer über einvermeldete Arziculen gleichfalls an Andrés Statt summarid vernohmen, und hat derselbe mit nach derenselben vorläusig beschehener deutlicher Vorleiung überhaupts in Antwort ertheilet, das des Orts, wohe nunnehro alt. Diaur und Thür siehet, auch vorhin ber Zeiten des Kellnern Wolters so wohl, als nachgehends eine Maur und Thür gestanden, welche Hischerh von Rensing auch annoch ber Anweschneit des Kellnern Wolters, ehe Ihro Chursurst. Durchl das Comptoir gehabt, gebrauchet, und dardurch zu seinem anerkausten Erbe aus und eingangen wäre, wüste auch anderst nicht, als dass diejenige Maur und Thür, so sich auseho an dem git. Ort besindet, die nemliche wäre, welche vermable allda gestanden hat, übrigens bezöge er sich auff das von Im Notario Moras 1755, abgehaltenes Protocollum, und ist ben gegenwärtiger Erslährung nach abermabliger Verlesung derselben geblieben, mit Erviethen solche auss Ersorderen Andtlich zu behalten.

Eodem Herr Scheffen Beelen coram Protocollo perfohnlich erscheinend, præsentirt gegenwärtiges unter seiner eigener Hand be und unterschriebenes Zeugnus T.S.

Shuff

Beylagen zu vorgesetzter FACTI SPECIE.

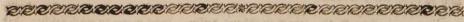
SENTENTIA INTERLOCUTORIA.

Extrajudicial Sachen hoff : Rathen Renfing gegen und wider Cameralischen Aldt ein : und anderen Theile pro debiei , ift auff Berlefung des Ber= folge, und darauf erstattete Relation zurecht erkent, daß Churfurst. Soff-Cannner mit der wegen dem Soffrathen Renfing zu Last gestelter zwölff Posten eigenrichterlicher vorgenohmener Arreftirung Deffen Gehalter und Accidentalien gu viel, und unrecht gethan, mithin sothaner Arrest zu cassiren, und auffzuheben, die an besagten Vosfrathen Rensing gemachte Ferderungen, den erst und zweizen Posten ausgenohmen, noch zur Zeit für illiquid zu erklaren, und daß dieserthalben einbehaltenes Quantum in Angehung des vom Soffrathen Renfing beschehenen Erbie= thene ben hiefiger Soff-Cantilen Registratur ju deponiren, fo dan Cameralischem Albt, gestalten postas 6tam & 8vam besser ale bie dabin geschehen zu beweisen, und liquid in ftellen, quoad postam ziam & 4tam, des Wolters admodiations - und dabevori= ge Rellneren Rechnungen, quoad postam somam aber bas integrale Protocollum Commissionis, und eine specificieliche Designation deren Kosten zur richterlicher Information benzubringen, so dan quoad postam 7mam naher zu beweisen, dass der Hoffrath Rensing eine Cameral Wiese untergehabt, fort in welchen Jahren er solzche genossen habe, ferner quoad postam 9nam welche reparationes der Hoffrath Renche genossen habe, fing ju verfügen übernohmen, und was von ihme darunter versaumet worden, wie auch in welchem Stand das Hauf ben dessen Antrettung und Abzug sich befunden, endlich quoad postam 12mam das darunter versiren sollende Cameral Interesse besser zu bescheinigen , hoffrath Renfing hingegen die seinerseiths mehrmahlen anerbottene Ju bescheinigen, Hoffrath Kenning hingegen die seinerseiths inchrinkillen anerbottene Zahlung der in erste und zweytem Post erhaltener Summ gegen von Chursurst. Hoff-Cammer ihme zu ertheisenden Recess und Absolutorium pro annis 1724. & 1725. zur versügen, und sich ad postam stam auff dassenige was an Seithen Cameralischen Alds ad Protocollum liquidationis übergeben worden, näher vernehmen zu lassen, so dan quoad postam umam sein Zoil Aussichlus-Commissions Decretum auffzulegen auffzugeben seine, zu wessen Besolumg berden Theilen eine frist von 14. Täg sub pænis juris, & contumaciæ anberaumet wird, deme vorgangen, oder auch ben Cameralischen Gerbekung serner ergebet mod Rechtens, immassen dan hiermit zu recht erge deffen Entstehung ferner ergehet was Rechtens, immagen dan hiermit zu recht er= fent, cassirt, und auffgehoben, noch zur Zeit für illiquid erflart, respective zu deponiren, beffer und naber zu beweisen, zu bescheinigen, und liquid zu stellen benaubringen, die Zahlung zu verfügen, sich naher vernehmen zu lassen, auffzulegen, auffzegeben wird, die die dahin auffgegangene Kösten, dis zu endlichen Austrag der Sachen, reservirend, dan wird Churfürstl. Hoff-Cammer frengelassen, wan fie den Soffrath Renfing wegen deren gegen fie von ihm aufgegoffen fenn follenden Injurien Spruchs zu entlaffen nicht gemeint ift, ihre Action Dahier Ordnungemaf fig ein = und auszuführen. Signatum Bonn den iten Junii 1756.

Vt. C. O. Fren Berr V. Gymnich.

(L.S.)

J. Keiffen.



Adjunctum sub Lit B.

Domine Notarie

Dahe ich mir die Hoffnung machte, des Frenherren von Bellerbusch Excellence würden nach meiner anfänglicher Zuschrifft an Hochdieselbe, daß ich mich auf ihre Persohn, Gebuhrt, und Profession im Hohen Teutschen Orden, folge

lich nicht als Præsidenten in der Chursurst. Hosf-Cannner anvertraute, als in eadem Commissionis Clementissimæ qualitate, meine Gegnere die Cameralische Respicienten zu einem Compromissorial-Weigleich auf Hochdieselbe zu bewilligen und zu beschliesen zuvorn abgesadet, und sittenfahren zu heschliesen der haben auch schwachen Gebrieben songen nicht salb versichen konte, zu unterschreiben vorgelegt, und Ihre Excellence dem Im Campmer-Præsidenten zu Handen zu stellen, mit besohlen, ausf dessen unterthänigen Worgang erfolgte aber nichts weniger als ein Compromissorial-Bergleichs-Proposition, sonderen Ihro Excellence thate in ipso momento præsentationis ausf Hoch-Deroselben Vorsehungs-Sessel in pleno Consessu Consilii Cameralis und wehlged. Gestligen Respicienten excepto D. Vice-Directore citato sed excusato solgende Sensanzien mit in faciem publiciren, Tenoris sequentis:

Pto der Garthenthur

N. I. Laudum.

In Sachen Hoffrathen Rensing Imploranten wider Cammeralischen Albt Imploraten eines, und anderen Theils Puncto Nullitatis & Restitutionis ist aus dem, was darin verhandelet worden, und allem Andringen nach zurecht erkant, das Implorant in officia & honores, so viel selbiges erforderlich, und etwan noch nicht geschehen ist, allerdings zu restituiren, dessen sonstige Nachsuchung aber als in so weith unstatthasst, zu verwerffen, jedoch die wohlverdiente Brüchten-Strass aus beroegenden Ursachen bis ausst 200. Geston zu ermilderen, so dan er Rensing darauf wehe des in Actis erwehnten Zollhaus-Garthen, geblieben seine, sich in separato deutssich und standhasste vernehnen zu lassen, anzuweisen sehe; wie hiemit zu Recht erskant, restituirt, verworffen und ermildert, so dan Implorant angewiesen, mithin dieser in alle aussgangene Kösten fällig ertheilet wird.

Publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Januarii 1759.

Joannes Henricus Pfandtler m. pr.

N. 2.

Pt. Debiti.

Laudum.

In Sachen Cameralischen Anwaldts, wider Hoffrathen Rensing eines, und ans deren Theils puncto Debiti, ist nach, aus verlesenen allingen Verfolgeren, besschener derenselben Untersuchung und allem Anbringen zurecht erkant, daß Bestlagter Rensing

Quoad Postas 1 mam & 2dam den flußigen Ruckstand gegen ihme zu ertheilenden

Receis zu gablen.
Quoad Postas ztiam & 4tam, den eingeklagten Vorzoll, so viel darab in Sequestro
nicht vorräthig ist, heraus zu geben, oder nach einem aus denen über die vorgehende und
nachfolgende Jahren dieserthalb geführten lauth Rhentmeisteren Rechnungen zu=
machenden Anschlag zu vergüthen, und

Quoad Postam 5 tam , die verabgenutte Graferen in Actis vermeldt , zu erseten

und zu bezahlen , so dan Quoad Postam Stavam , dass nach auffgehörter Admodiation aus dem Aperbusch Jährlichs genossene Holft, jedoch in Abzug dessen , was er etwan nach solcher Zeit durch die angerühmte Busch Mitaussicht verdient zu baben, erweisen könte , zu welschem End 15na pro termino peremptorio bestimmet wird in leidentlichem Preis zus ruck zu verzuthen , schuldig zu erklähren , hingegen klagender Tameralischer Awster auf kontrolle der Roches seinen zu Preiste gemässener Vorstelleund peris

Ad Postas 6tam & 7timam ad separatum zu Rechtsgemüßener Vorstell-und petieoder doch possessorial = Ausführung ab-und hinzuverweisen, so dan Beklagter स्थर (19)स्थर

Quoad postas 9nam, 10mam, 11mam & 12mam, jedoch quoad antepenultimam, dergestalt, das derselbe unter der Halbscheid deren von der Besichtigunge-Commission designirten von ihme und dem Hoffrath Otten zu gleichen Theilen abzutragenden Besichtigunge-Unkösten, nit sten auszugehen befügt senn solle, loszusprechen seine, alsdan hiemit recht erkent, schuldig erklährt, ab- und hinverwiesen, auch losz gesprochen, forth die auffgegangene alle Gerichte- und sonstige Kosten gegeneinander verglichen und auffgehoben werden. B. R. 28.

Publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joan. Henr. Pfandler

N. 3.

Pto der Landeren am Spyck.

Laudum.

petranten eines , wider Hoffrath Rensing Opponenten anderen Theils , pto Manutenentiæ und der Länderen am Spyck ist zurecht erkant , daß das in Sachen erlassene Mandatum ben Stärcke und Kräffte allerdings zu behaupten , und zu halten , mithin impetrantische Chursücst. Hoff-Cammer ben dem Besits berührter Länderen , Petitorio tamen salvo , zu Handaben , so dan die wegen Berachtz und Violirung vorerw. Mandati würeklich declariete Brüchten-Straff , nach vorzängiger derselben bissauff 25. Gladn beschehenen Milder aund Nachlassung durchz aus zu erlegen und abzusühren seve , wie dan hiemit zurecht , auch zu erlegen und abzusühren seve , wie dan hiemit zurecht , auch zu erlegen und abzusühren zu senn erkant , ben Kräfften besassen , und gehandhabet , Opponent zugleich in die auffgegangene Gerichtliche und sonstige Unkösten fällig ertheilet wird.

3. A. 28.

Publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandtler m.pr.

N. 4.

Pto des Fischers Werthgen Indemnisation,

C. A.

Ir haben ums aus denen von dir wegen des Fischers Wehrtgen vor und nach übergebenen Vittschriften, auch darüber eingehohlten Rechtlichen Gutzachten umbständlich unterthänigst referiren lassen und daraust unabänderslich gnädigst gesunden, und entschlossen, dass du unter der gank sugloß an Une oder unserer Post-Cammer nach gesuchter Schadloshaltung und deshalb gebettener Pfacht Nachlaß nicht zu hören, sonderen allerdings ab, und hingegen unter nahmzhasster auch willkührlicher Straff (so wir unnachlässlich werden exequiren lassen) anzuweisen, und zu vermögen sepest, ben vorerw. unserer Hosf-Cammer dich Schriftsoder doch mündlich ad Protocollum zu entschüldigen, und dahin zu äusseren, daß du durch die in den eingefandten Verichteren auch übergebenen Vittschriften unbedachtsam gebrauchten unglimpslichen Ausdruckungen jemanden aus Mittel unserer Hosf-Cammer-Rathen zu beleydigen eingesinnet, noch gedacht hättest. Wir versehen Uns gnädigst dies sehredes zu geschehen, und werden dir alsdan jene Gnaden seiner erweisen, Wormit wir dir die herzu gewogen sennd.

publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Senner 1759.

Joannes Henricus Pfandtler, m.pr.

(F ?

N. 5.

Decretum.

bem Zoll angegebenen Berschlags naher und umständlicher referiren lassen, und darauff in Gnaden resolviret, dass die dem Hoffrathen Rensing wegen dessen Licent-Meisters Verwalter Goller unter der des Vomben Missanschlags wegen zu verfügen aussertigte Indemnisation angesetzte Quota demselben nachgesehen, indessen aber dieser unter denen ihme als Zoll-Directoren imputirten vielen Jahrläsigkeiten sich besser und nüchlicher als geschehen, se se explicando und purgando unter der Warnung vernehmen lassen solle, das widrigens dieserthalben eine neue Commission werde verordnet, andurch zureichige Untersuchung geschehen werde.

Publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joan. Henrich Pfandtler

N. 6to.

pto Zwen Capaunen Fahrzins und eine gezogenen Burgwendts Grunds.

Decretum.

bro Chursurstliche Durchleucht Clement August Herhog in Ob- und Nieder Baderen ze. unser Gnadigster Herr, haben Sich auff den Cameral-Verfolg in Vetresf der vom alten Zollhauß Zeit aufgehörten des Hoffrathen Rensing Ravserswerther Rellneren Administration, von dieser zu gedachter Rellneren nicht abgeführten 2 Capaunen und einen Alb. Fahrzins, so dan des zu gedem Zollhauß Plat von der Burgweydt ab- und eingezogenen auch dermalen eingezaunten Grunds unterthäusigst referiren, mithin Gnadigst gefallen lassen, das mit ihme Rensing dieser benden Sachen wegen girtlich Vergleichs- Handlungen gepflogen, und so diese die mildest zu vernaubende Würchung nicht haben solte, alsdan eines mit dem andern zu näheren Richterlichen Entscheidung bestermaßen gebracht werden solle; welches dem Hoffrathen Rensing hiedurch Gnadigst ohnverhalten wird.

publicatum in faciem in Diæta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandtler, m. pr.

N. 7.

Pto addidirten 20. Gglb. Brucht wegen Abwesenheit des Licent-Berwalteren.

Decretum.

Dro Churfurst. Durcht. zu Collen, Herhog Clement August in Ob = und Nieder Baher, ze. unser Gnädigster Herr, wollen nach eingeschenen Berschilden und darauß erstatteten Gutachten dem unterm 6ten Junii 1753. an den Hoffrathen Rensing als Licent-Meisteren zu Käyserswerth in Betreff des Licent-Meisters Berwalteren Babber unerlaubter Abwesenheit von der Licent Stuben, gnäsdigst erlassenen Befelche Schreiben durchauß inhæriren, mithin ihn Rensing hiedurch ernstlich sund unter ferneren 40. Ggld. Brüchten auch anderer willführlicher Strafanzewiesen haben, die Verordnungsmäßig angesetzte und declarite 20. Ggd. inner Zeit 8. Tägen nach Insinuation diese Decreti abzusühren, und zu bezahlen oder wisdrigens unnachlässlich zu gewärtigen, daß er nebst Erklärung in fernere Straffdarszu durch zur Hand sur Hand siehende starte Mittelen werde vermöget werden.

publicatum in faciem, in Diæta Camerali den 15. Jenner 1759.

Joannes Henricus Pfandtler. m. pr.

Dahe

\$175 (25)\$175

Augusti 1755. bestehe ben das abgegebenes Attestatum puncto der ast. Mauren, und der darin befundener Thuren, so dass mir anderster nicht wisig, weilen Anno 1726. dahier wehnhafft gekommen, mein Haus und Erb an ast. Maur und Erb nechst anschiesen thuet, anderster nicht gefunden, als damahlen wie oben erwehnt, attestiret habe, welches andurch Krafft meiner eigenhändiger Hand nochmahlen bez zeugen thue. Rayserswerth den 21. August 1756.

Jacob Beefen Gerichts Scheffen.

Gestalten solches dem abgehaltenen Protocollo auseultationis testium Statt seiner auff offtgemelte positionen abgebender Erklährung benzuhefften. so geschehen Kanserewerth in Bensen, auff Jahr, Monat, und Tag, wie vorgemelt. Zu wessen Urkund ich dieses abgehaltenes Protocollum eigenhändig ge = und unterschrieben, und mit meinem Notarial - Signet bevestiget hab.

In fidem præmissorum coram me & testibus fideliter gestorum scripsi, subscripsi & subsignavi

(LS)

Ego Joannes Henricus Hemmerling Notarius Apostolico Casareus publ. & in Cancellaria Electorali Coloniensi Immatriculatus, requisitus. m. ppr.

Adjunctum sub Lit. D.

ne hiemit, wie daß ich nicht allein des in gegenwärtigem Abris verzeichnetz Den Hoffrathen von Rensing zuständigen gebaudte zweites Stockweret auff das erste schon vorauß frisch verfertigte, neu gesehet, und gebauet, sondern auch daben befunden habe, daß die gs. in dem Abris sud. N. 12. marquirte Maur, und Thür bereits dazumahlen lang gestanden, und vorhanden gewesen, als ich das Haus daselbst zu bauen angefangen, auch die zum Bau erförderlich gewesene Materialia ohne die geringste Quæstion dardurch getragen worden sennd; immassen die ses auch noch würcklich darauß abzunehmen ist, weisen die Maur alterer, als der von mir Hen Hosdu eingeschlossen, sondern sich abgeschieden beständen, welches gewissich nicht geschehen senn wirde, noch müssen, wan das Gedau mit der Mauren zuen zu einer Zeit aussyschiett worden wäre. Die in gedachter Mauren vorhandene streitige Thür ist auch von Erund auff mit der Mauren dahin gesehet, und nicht herznechst eingekrochen worden, welches auch dardurch bestärcket wird, daß (wie ich ben ersterer Auffbauung des Herrn Hoff-Rathen von Rensing Hausen geschen) die Thür mit der Mauren ishon da gewesen, als ich Herrn Hoffrathen von Rensing Gebau zu seinen magesangen; mithin zeigen die sieh N. 24. bemerette blinde Feustere stau zu siehen angefangen; mithin zeigen die sieh N. 24. bemerette blinde Feustere stau zu siehen angefangen; mithin zeigen die sieh N. 24. bemerette blinde Feustere stau zu siehen Aus siehen zu hoffrathen von Rensing Gebau zu siehen angefangen; mithin zeigen die sieh N. 24. bemerette blinde Feustere stau zu siehen Aus siehen zu hoffrathen von Rensing Erb gehörig sien. Dessen zu siehen zu hohnen zu hoffrathen von Rensing Erb gehörig sien. Dessen zu mehrerer Wahrheites ursund habe diese nicht alzein an Eydsstatt eigenhändig untersschieden, sondern auch toties, quoties mit Corperlichem Eyd zu bekrässtigen, erbotten. So geschen Ereusberg den 28. Ausgust 1755.

Leonard Ferier Maitre Maison de la Cour de Dusseldorss.

Daß dieses von Hoffmaurmeisteren Leonard Ferier gegebenes Zeuguns sich also wahr befinde, demselben thue ich Endsunterschriebener in der Stadt Colln geschworner Maur= und Steinhauer, auch dermahliger Ambtemeister, ebenfals nach exacte genehmenen Augenschein beppflichten, ausgerhalb, daß ich ben Hrn Hoffrathen von Rensing ersterem Hausbau nicht præsent gewesen. Dessen zu Wahrheits Urkund babe

habe dieses eigenhandig unterschrieben , und gegenwärtigen Abris verzeichnet: So geschehen Creuchberg den 28ten Augusti 1755.

Joan. Wilhelm, Betz. Maur = Steinhauer , und dermahliger Umbte-Meifter binnen Colleit.

Daß vorgeschriebene herrn Maurmeistern obgesetzte Zeugungen auffftellen laffen, und felbige nachdrücklich beschehener Borlesung in Gegenwarth meines Notarii, und unserer unten gesehter Zeugen unterschrieben, auch sich nochmahlen erbotten haben, solche so offt es erforderet wird, vermittels Aussichwöhrung Corpersichen Andes zu bestäreken, solches bescheinigen wir mit unseren hier gesehrer Unterschrifft, und ich Notarius annehst mit Beytruckung meines Notarial-Signer Signat. Creuthberg den 28ten Augusti 1755.

Pro agnitione figni Hilgeri Schmitz in præsentia mea facti attestor Ego B. Brewer Notar. m. ppriå.

Wilhelmus Botten als Zeug.

In fidem præmissorum per me clarè prælectorum & pro agnitione manuum subscriptarum scripsi, subsignavique.

J. Morass Notar, Cæs, in Cancell, Elect, Bonn, Immatr, requisit,

Adjunctum sub Lit. E.

Hochwürdigst , 2c. 2c.

Geilen die an Seithen des Cameralischen Awldt post Inrotulationem einges scheiner, von demselben am 20ten Abende so rubricirten general Contra-diction, und submission mit einem Voluminosen Convolue von Beplagen sambt einem Schemate erhalten , so kan daben nicht umbhin unthast protestirend zu erinneren , das mir hinlanglicher Terminus zu Verlesung und dessen Veantwortung erforderet werde, und das derselbe zur Transmission in der Haupt Frag nicht geheelen fan, bis die Præjudicial: Quæstion, ob derselb sich durch seinen Ungehor Jam das Gewaltsame Berfahren zugezogen , und ihme damit zuviel geschehen sene, erlediget, und lauth Decreti vom 29 Martii a. p. Rechtlich tanquam Quæstio præjudicialis mit darauff erstatteten Bericht ad Serenissimum, wan der Ppal anderster nicht irreparabiliter graviret werden solle, abgethan werden musse, und allenfalls von sothanem gravamine appelliren, und spe melioris justitie provociren thue, und hieben bitte , was Rechtlich bestermagen begehrt werden fan.

Unterthänigst treu gehorsamster Renfing.

Decretum.

Supplicant zu bedeuten, daß der Bericht allbereits abgangen, und darauff die Cassacion auffgehoben worden sebe, übrigens aber ist gegenwärtige Fürstellung phngeheffteter denen Acten bengulegen. Signat. Bonn den 28. Februar. 1757.

Ad Mandatum.

J. F. Cleffen.

Adjunctum sub Lit. F. Extract Erneftinifcher Brudten Dronung.

S. 18.

Jolte sich auch ben dem Brüchten=Berhor begeben , daß ein Brüchhaffter auff einen ficheren Zag vorbescheiden selben Zage ausbleiben wurde , foll berfelb nach eingenohmener Relation des Botten vorbefcheiden werden, und zum Fall derselbe alsdan erscheinen , und keine erhebliche Lirsachen des Ausbleidens, vorbringen wird , soll er mit ein , zwen oder mehr Gedgld. nach gestalter Sachen umb folchen Ungehorsalies willen gestrafft werden. Zum Fall derselb zum andernmahl sich auch nicht einstellen wird , soll die Straff duplieirt, und zum drittenmal aber über das Factum Kundschafft eingezögen , oder super Notoreitate Erkundzgung geschehen , solches alles schriftlich verfasset , und an unsere Canzley nut dem Borbedeneten gelanger werden , umb daselbst zu verordnen , was in sich erzeignet , und gebühret.

Adjunctum sub Lit. G.

des Deil. Römischen Reiche durch Jtalien Erze Canzler und Churfürft, des Deil. Aposiol. Stuhls zu Rom Legatus Natus, Bischoff zu Hilbesbeim, Paderborn, Mümster und Spnabrück, im Obeund Nieder-Bapern, auch der Obern Pfalt in Westpfahlen und zu Engeren Derzog, Pfalze Graf beim Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Burggraff zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herzu Borcklohe und Werth ze. ze. siegen hiennit zu wissen. dennach Wir die von Unsierem Dofrath, Schulteißennd Licente Meistern Ferdinanden Joseph Rensing als Mitzadmodiatoren der Kansteswerther Kellneren Gesällen zur Halbschiert geführte eines Jahrs Admodiatoren der Kansteswerther Kellneren Gesällen zur Halbschiert geführte eines Jahrs Admodiations Rachnung a Januario die Decembrem inclusive 1731. durch die darzu benennte Hoff-Canumer Räthe Lölegen und Bourel aufnehmen, mit ihren justisseationibus dem Herkommen genäß erbentlich belegen, und is forth den Calculum darüber ziehen laisen, woben sich dam befunden, daß Vermög absgesälten Final Schluß der Empfang des verglichenen Admodiations Quanti zur Halbscheidt ad vier hundert neun Riblit, vierzig Alb. per 80. Alb. mit der Ausgab von gleicher Summ übereinander komme, daß Wir vorder, eines Jahrs Rechnung Gogst hiemit recessiren und quittiren also und der vorder, eines Jahrs Rechnung Gogst hiemit recessiren und quittiren also und den Seinigen jeht oder künsftig derentwegen die geringste Forderung oder Ansprach machen wollen noch können, er iedoch die verlüftig gewordene und biermit für ungültig erklährte Original-Landskenthe Meisteren Quittung von hundert sünszehn Riblit sechzig sieben Alb. falle sich solch wiederum finden würden, zur Hoff-Canumer einschiefen sollen. Urkundt vorgedruckten Hoff-Canumer Zanzley Juliegele. Sign. Bonn den 20. Febr. 1752-

(L.S.) Vr. Frenhert von Walbort jut Bornheim,

J. A. Burscheid.

Recels für den Mit-Admodiatoren der Kanserswehrter Kellneren Hoffrath Rensing über abgelegte eines Jahrs Admodiations-Rechnung.

Adjunctum sub Lit H.

Bochwürdigst = Burchlauchtigster Thurfürst Snädigster Herr ic.

28ER Chursusst. Durcht. werden aus dem zu Kanserswerth beschehenen neuen Admodiations Protocollo erschen, wie das das sich ben der vorherigen ad fünstzehn hundert Athle erstreckte Quantum denen Meistbiethenden nach Abzug deren Vorzolls Gelderen bis etwa ad 800. Athle abgestiegen, gleichwie mir aber der allinger Vorzoll gleich wie aus der von mir übergebenen dere Advocato Camerali ad referendum zugestellten Deduction, Remonstration und Beplagen referend

rirt fenn worden wird, in deutlichen Terminis ift guerkant gewesen, und ich benfelben auch bis endlich derselbe mir auf ohn mildest Vor = und Andringen Zeir verlausse-nen anderthalden Jahren hochst beschwärlich sequestrirt worden ist, genossen habe. Als gelangt an Ew. Chursurst. Onrchl. meine unterthänigste Vitt, dieselben

geruben Gnabigft in Unfebung meines übernohmenen fo ansehentlichen Quanti und heitere flaren Bewandnus der Sachen den mit je langer je schadlicheren Sequestrum oder Arreft in Churfurftl. Gnaden auffzuheben. Dierüber.

EwChurfürftl. Durchleucht.

auffeld an intopele ged naturen angenen no Unterthänigst gehorfambster Diener The state of the s

In des Supplicanten Bitt wird hiemit verwilliget, und denen Churfürstlichen Zoll-und Licent- Beambten'zu Känserswerth, so den Auffichlust zu verrichten haben, Krastt dieses anbefohlen, ihm die in Sequestro ligende Vorzolls-Gelder gegen Schein verabfolgen zu laffen. Sign. Bonn den 22. Junii 1726.

(L, S,) Vt. J. B. Moers.

J. F. Bourel, different and desired to the control of the control of

on Calculan barder sich I bit dur Adjunctum grunde enderen barder sich I bei Sernida abe

Mittwoch den 24ten Julii 1754 aufm Ereuzberg.

Deigte Dr Vicarius Lücker Rhentmeifter (Tit.) herm hoffrathen von Renfing mir unterschriebenem Notario, und Ludowigen du Mulin, und Gilessen Weyer zu gegenwärtigen Achum besonders beruffenen Gezeugen an, wasgestalten am nechst verwichenem Sambstag den 20ten dieses, als er im Erfahr gebracht, dass die auff einem von wohlzesagtem Derm Hoffrathen von Kenling besihenden, und zwischen übrigen dessehen Ländereven gelegenem, so benahmseten Münchs-Morgen Lands gestandenen Früchten (Tit.) Herr Hoffrath von Otten eigenmächtig abmaben laffen) er um felbige auffladen, und einscheuren zu laffen, mit denen Knechten Joannen Hermes, und Joannen Schilges, forth Zuzichung Arbeiteren Peteren Pesch, Engelen Boegels, und Peteren Goel sich zu besagtem Morgen Lands hinbegeben hatte , und wie gemelre Arbeithere die wohlgefagtem Den Hoffrathen von Renfing ohngezweifelt zuständige Fruchten auffladen wollen, habe wohlged. Serm Soffrathen von Otten mit einer Blinten verfebener Rutscher auff die Pferde gefchlagen, daß selbige vom Land geflüchtet, ihn Sr. Lucker auch anzugreiffen, und zu schlagen bedrobet; mithin als er St Lücker denfelben errinnert, daß an feinem Habie er Rutjeber wohl feben konte, auch sonften wohl wufte, daß ein Geiftlicher ware, er mögte fich vor das Schlagen huthen , habe selbiger geantwortet : er kennete ihn nicht , sodan darauff mit Benhulff ben fich gehabt = mehriftens mit Blinten versehener Mannschafft unter dem Bedröhen , daß ben nicht erfolgender gutlicher Abweichung schiesen wolte , ohn= geachtet fein De Lücker wider allfolde Bewaltsames Berfahren eingelegter Protestation , ihn mit seinen Arbeits Leuthen vont Land abgefrieben , gleich dan über vor= gangene Gewaltthat perfobulich fiftirte Arbeithere flar deponiren wurden ; ale melcher Auffagen zu vernehmen, und darüber beglaubte Urkundt mitzutheilen er mich requirirte.

Welch-mir beschehener Requisition zufolg ich die mir, und denen vorbenenten Beugen persöhnlich gestellte Joannen Hermes 24 Jahr, Joannen Schilges 34. Jahr, Peteren Pesch 38. Jahr, Engelen Bægels 24. Peteren Goel 28. Jahrigen Alters ihre Auffagen vernohmen.

Die welche dan excepto Petro Pefeh , ale welcher alle Umbstande ben verganges ner Action nicht genau observirt zu haben vergibt , einhellig deponirt , daß , als am nechst verwichenem Sambstag sie mit dem Hu Lücker nach Eingangs gemeltem Morgen Lands gegangen, umb die daselbst ligende Garben auffzuladen, Hu Hoffren Schieße Gewehr verschen gewesen wären, den gemelten Joannen Hermes mit der Flinten in die Seiten gestossen, die Pferde am Wagen, damitten auff die Köpff geschlagen, zuruck geloffen, und bedrohet: wan einer einen Schoppen, oder Garben angreissen würde, selbigen Todt zu schiesen, und als dennechst gesagter Knecht mit der Flinten ausf Herm Vicarium Lücker angegangen, und selbigen zu schlagen bedröhet: habe Herm Vicarium Lücker angegangen, und selbigen zu schlagen bedröhet: habe Herme Kelbigen in Anschung, dass dieser an seiner Montur wohl sehen könte, wer er wäre, vom bedröheten Vorhaben zu desisstiren angemahnet. Worauff der Knecht replicitet: er kennete ihn nicht, seine Geistlichkeit ausgenohmen hielte er ihn für einen Kerl, als auch einen anderen.

In Betracht solchen Gewaltsamen zurucktreibens, und gefährlichen Betreuens wären sie Deponentes umb Unglück, und Lebens Gefahr zu verhüthen zuruck gewieschen. Demnach vorgesagten Deponenten obbeschriebene Ausstagen in Gegenwarth unten gesetzten Zeugen deutlich vorgelesen worden, haben dieselbe nicht allein sest darauff bestanden sondern solche auch auff Ersorderungs Kall Andlich zu behalten sich erbotten. Abesschen zu Urkund nebst mit Notarius die zu Abhörung adhibirte Gezeugen gegenwärtiges Protocollum unterschrieben. Sie achum aussmuckerg wie oben.

Ludwig Du Mullein Zeug.

Dieses & macht Giles Wener Zeug Schreibens unerfahren.
Ita restor J. Morass.

Przmoratarum depositionum clare przelectorum przsens Protocollum subferipsi subsignavique.

(L.S.) J. Moraís Notarius Cæsareus Immatriculatus specialiter requisitus - manu sigilloque Notariali propriis.

Adjunctum sub Lit. K.

FIAT INSPECTIO.

Ach eingenohmener Gerichtlicher Inspection wird der H. Hoffrath von Renfing ben der Länderen am Spyck, so neben dem Fusi-Pfadt von der Stadt an , auf die Schützen-Ruth limeter Hand liget , wogegen der Hoffrath von Otten den Anschuss diest verstossen Herbst gepflüger, und besaumet, wie imgleichen ben der anderseithe rechter Hand ged. Fusi-Pfade ligenden Stück Lande , so nach Aussage des mitadhibirten Joannen Müller , er Müller , so dan Herr Nachgänger von Lipp ben die 12. Jahren von Herm Hoffrath von Rensing in Pfachtung geshabt , wo ebenfalle Herr Hoffrath von Otten den Ausschuss ; wie oben besaumet , hiemit Jure cujuscunque salvo in so weit Gerichtlich manutenirt. Geschehen Rays serwerth ut supra.

Pro Extractu Decreti Manutenentiæ

J. Beckers Gerichts Schreiber.

Gegenwärtiges Petitum pro Manutenentia cum adscripto Decreto judiciali hat Gerichte-Diener Ignatius Cosman gewöhnlicher maßen zu affigiren. Sign. Creutzberg den iten Julii 1751.

J . Bebber Schultheiß, Berm. ju Kanferswerth.

Dag

学的是(05)学的是

Daß ich Ends benenter gegenwartiges aus Befehl des Hin Schultheis-Derro-Bebber affigirt, und solches mir zu spath zugestellet worden, daß selbiges, weil es affigirt werden mussen, nicht nachlesen, und den Juhalt daraus veruchmen können, dieses zeige hiermit loco Execuci an.

Ignatius Cosman Rellneren und Gerichts Diener.

Da gegenwärtig Decretum Manutenentæ Herr Hofftath von Orten ad requisitionem H. Hofftathen von Rensing ich unterschriebener qua Notarius mit Adhibirung darzu ersuchten Gezeugen Bürgeren Johan Müller und Hilgeren Schmitz an seine Behansung insinuiren wellen , hat vor eine an der Thür erscheinende Fraw Hofftathin von Orten vermeldet , dass der Herr Hofftath nicht ben der Hand , auch uicht wüsse , wo selbiger wäre , auch ihres Thuns nicht zu sein , nicht annehmen noch ihren Domestiquen , umb selbiges ihren Herren zu præsentien , ausfinen Begehren nicht hersür tretten lassen , und wir also abtretten müssen, nach meisner und der Zeugen Abtritt aber sahe, dass Hr Hofftath obgemelt in seiner Thürgestanden , habe mich ohne Zeugen , massin die vorgemelte zwen Zeugen , die welsche mit gröster Mühe, immassen viele andere Bürgere , so nicht mit = gehen wollen, sin Zeug requiritt, wie adhibirt, so nach Hauf gangen , so gleich hinbegeben, und demselben den ohngesehrlichen Inhalt vermeldet , mit Begehren , das selbiges im scriptis qua insinuatum annehmen wollen , gabe derselbe mit zur Antwort , das solsches als Kellneren Sachen nicht annehmen thäte , sondern Hr Requirens bey der Chursurst. Hoffschammer sieden musse , woden obbemelter Herr Hofft won Octen aussage, das Pand , ohne zu verstehen , was für Land , auch nicht quietiren müsse , darüber ertheile Hr Requirenten dies Documentum Notariale pro condigna, & salva ejusdem extensione kräftigst ander. Beschehen Känstewerth den 1. Junii 1751.

Beckers Notarius Cæfareus & Immatriculatus)

Adjunctum fub Lit. K.

FIAT INSPECTIO.



Gegenwärtiges Petieum pro Manutenentia cum adscripto Decreio judiciali hat Octions Diener Ignacius Colinan gewöhnlicher magen zu aligiren. Sign. Creutzberg ben ren Julii 1752.

Bebber Schultheiß Bern. zu Kayserth.

On C

学的学(30)学的学

Daß ich Ends benenter gegenwärtiges aus Befehl des Hin Schultheis-Betto-Bebber affigirt, und solches mir an spath zugestellet worden, daß selbiges, weil es affigirt werden mussen, nicht nachlesen, und den Inhalt daraus veruchmen können, dieses zeige hiermit loco Executi aur.

Ignatius Cosman Rellneren und Gerichts Diener.



Eigenwärtiges Petieum pro Manutenentia cum adferipto Decreio judiciali hat Octiones Diener Ignacius Coiman gewöhnlicher unagen zu alligiren. Sign. Creutzberg den uten Julii 1752.

. Bebber Schultheiß Berm. ju Kapferswerth.

